

**FOM Fachhochschule für Oekonomie & Management
München**

Berufsbegleitender Studiengang

**Diplomarbeit
zur Erlangung des Grads eines
Diplom-Kaufmanns (FH)**

**über das Thema
Alternatives Steuersystem**

Betreuerin: RA Ruth Ziermann-Kaboth

Autor:

Martin Finger

Wellenburger Str. 7a

86199 Augsburg

Matrikelnummer 116013

7. Semester

Augsburg, den 25.01.2007

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Abbildungsverzeichnis	4
Abkürzungsverzeichnis	5
1 Einleitung	6
2 Die Steuern in Deutschland	9
2.1 Die Unternehmenssteuern und Abgaben	10
2.1.1 Die umsatzbezogenen Unternehmenssteuern	11
2.1.2 Die ertrags- und gewinnbezogenen Unternehmenssteuern	13
2.1.3 Die Abgaben und Steuern für Betreiber von Glücksspielen	14
2.1.4 Die örtlichen Unternehmenssteuern	15
2.2 Die Personensteuern	16
2.2.1 Die einkommensabhängigen Steuern	17
2.2.2 Die Besteuerung von Grundbesitz und Wohnungen	20
2.2.3 Die Besteuerung von Sachen und Tieren	22
2.3 Die Verbrauchsteuern	23
2.3.1 Die Besteuerung von alkoholhaltigen Getränken	24
2.3.2 Die Besteuerung von Energie, Energieträgern und die Zolleinnahmen	25
2.3.3 Die Steuererhebung auf Kaffee und Tabak	26
2.4 Die Kosten der Besteuerung	27
3 Das neue Steuerkonzept	29
3.1 Die Grundregeln für die Erhebung von Steuern	29
3.2 Die Besteuerung von Unternehmen	31
3.2.1 Der Grund für die Änderung der Unternehmensbesteuerung	31
3.2.2 Die Erhebung der Unternehmenssteuer	32
3.2.3 Die Durchführung der Unternehmensbesteuerung	33
3.2.4 Die Vorteile der neuen Unternehmensbesteuerung	34
3.2.5 Die Nachteile der neuen Unternehmensbesteuerung	35
3.2.6 Die Auswirkungen auf die Preise	36
3.2.7 Die Einnahmen aus der neuen Unternehmensbesteuerung	40
3.2.8 Die Zukunft der Unternehmenssteuer	40
3.3 Die Besteuerung von Privatpersonen	41
3.3.1 Der Grund für die Änderung in der Einkommensbesteuerung	41

3.3.2 Die Erhebung der Einkommensteuer	42
3.3.3 Die Durchführung der Einkommensbesteuerung	44
3.3.4 Die Einnahmen aus der neuen Einkommensbesteuerung	45
3.3.5 Die Verteilung der Einnahmen aus der neuen Einkommensteuer.....	45
3.3.5.1 Die Probleme unserer politischen Organisationsform	46
3.3.5.2 Das Bürgerparlament und ein permanentes Wahlsystem	48
3.3.5.3 Die Aufgaben des Bürgerparlamentes.....	49
3.3.5.4 Die Verteilung der Einkommensteuer durch die Bürger	50
3.4 Die Finanzierung von Unterhaltungsaufwendungen	51
4 Die Einnahmen- und Ausgabenverteilung des Staates.....	53
4.1 Die Verteilung der staatlichen Einnahmen.....	53
4.1.1 Die Einkünfte des Bundes	53
4.1.2 Die nicht mehr erhobenen Steuern des Bundes	54
4.1.3 Die Steuereinnahmen der Länder und Gemeinden.....	55
4.2 Der öffentliche Gesamthaushalt.....	57
4.2.1 Die Ausgaben und Einnahmen des öffentlichen Gesamthaushaltes.....	57
4.2.2 Die Ausgaben des öffentlichen Gesamthaushaltes im Detail.....	58
4.3 Die Verteilung der Finanzmittel im neuen Steuersystem	60
4.3.1 Die Entlastung des öffentlichen Haushaltes.....	60
4.3.2 Der finanzielle Bedarf der Gemeinden.....	60
4.3.3 Der finanzielle Bedarf der Länder	61
4.3.4 Der finanzielle Bedarf des Bundes.....	62
4.3.5 Der Geldbedarf aus dem System der Einkommensteuerverteilung	63
4.4 Das Verfahren für die Geldzuweisung an Länder und Gemeinden.....	64
5 Die Schulden des Staates und Entschuldungsplan	66
5.1 Die Zusammensetzung der staatlichen Verbindlichkeiten.....	66
5.2 Der Entschuldungsplan des Staates.....	67
5.3 Die Gründe für ein Verbot von staatlichen Schulden	68
6 Fazit und Resümee	70
Quellen- und Literaturverzeichnis	73

Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1: Unternehmenssteuern	10
Tabelle 2: Personensteuern.....	17
Tabelle 3: Verbrauchsteuern	23
Tabelle 4: Kosten der Steuerverwaltung des jeweiligen Finanzministeriums	28
Tabelle 5: Einnahmen Bund im Jahr 2005.....	54
Tabelle 6: Steuereinnahmen der Länder und Gemeinden	56
Tabelle 7: Bereinigte Ausgaben.....	57
Tabelle 8: Bereinigte Einnahmen.....	58
Tabelle 9: Ausgaben des öffentlichen Gesamthaushaltes im Detail	59
Tabelle 10: Ausgaben der Gemeinden im Jahr 2004.....	61
Tabelle 11: Ausgaben der Länder im Jahr 2004	62
Tabelle 12: Ausgaben des Bundes im Jahr 2004	63
Tabelle 13: Investitionen und Zuschüsse von Bund, Ländern und Gemeinden	64
Tabelle 14: Zusammensetzung der Staatsverschuldung	66
Tabelle 15: Tilgungsplan Verschuldung öffentliche Haushalte in Mrd. €.....	67

Abkürzungsverzeichnis

% Vol.	- Volumenprozent
bzw.	- beziehungsweise
ca.	- circa
d.h.	- das heißt
EStG	- Einkommensteuergesetz
EZT	- Elektronischer Zolltarif
EU	- Europäische Union
GeEStG	- Grunderwerbsteuergesetz
GewStG	- Gewerbesteuergesetz
GEZ	- Gebühreneinzugszentrale
GG	- Grundgesetz
GWB	- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
IHK	- Industrie- und Handelskammer
inkl.	- inklusive
InsO	- Insolvenzordnung
s.	- siehe
S.	- Seite
Mio.	- Million
Mrd.	- Milliarde
o. S.	- ohne Seitenangabe
o.V.	- ohne Verfasser
RA	- Rechtsanwalt
u.ä.	- und ähnliche
UstG	- Umsatzsteuergesetz
VersStG	- Versicherungsteuergesetz
vol	- Volumen
z.B.	- zum Beispiel

1 Einleitung

Diese Arbeit beschäftigt sich mit dem deutschen Steuersystem und seiner Ablösung. Beginnend mit einer Übersicht über die Steuern und steuerähnlichen Abgaben, aus denen der Staat Einnahmen erzielt, wird im Anschluss ein neues Steuersystem vorgestellt. Mit dieser Arbeit soll gezeigt werden, dass Steuereinnahmen, die der Staat benötigt, um seine Ausgaben zu decken, auch mit einfachen Mitteln in ausreichender Höhe erzielt werden können. Das in dieser Arbeit beschriebene System, welches den Bürgern eine direkte Mitbestimmung bei der Verteilung von Steuermitteln ermöglichen soll, bedarf als Basis einer neuen Form der Volksvertretung. Eine mögliche Form dieses Bürgerparlamentes, seine Arbeitsweise und seine Funktionen werden ebenfalls in dieser Arbeit beschrieben. Nach einer Berechnung, wie die Einnahmen des neuen Steuersystems sich auf die einzelnen Bereiche des Staates verteilen, folgt im letzten Teil die Aufstellung eines Tilgungsplanes, um die Staatsschulden innerhalb einer Dekade vollständig abzubauen.

Diese Arbeit wird vom Grundgedanken getragen, dass eine Besteuerung durch den Staat, soweit sie ohne Zustimmung und gegen den Willen der Steuerpflichtigen erfolgt, einen Verstoß gegen die Menschenrechte darstellt. Im Artikel 17 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10.12.1948 steht im Punkt 2: „Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden.“¹ Es gibt für den Staat keinen Rechtfertigungsgrund, der es ihm erlauben kann, gegen den Willen der Bürger Steuern zu erheben. Mit der Erhebung von Steuern in dem Ausmaß, wie es heute der Fall ist, schränkt der Staat die Freiheit seiner Bürger stärker ein, als er durch seine Tätigkeiten wieder ausgleichen kann. Der Steuerzahler-Gedenktag lag 2006 am 05.07.2006.² Das bedeutet, dass mehr als die Hälfte der geleisteten Arbeitszeit der Bürger vom Staat in Anspruch genommen wird. Die Bürger müssen eine Möglichkeit erhalten, mehr Vorteile aus der von ihnen geleisteten Arbeit zu ziehen. Dafür bedarf es einer Veränderung in der Organisation der Gesellschaft. Eine Gesellschaft kann viele Aufgaben, welche heute vom Staat übernommen werden, auch in eigenverantwortlicher Weise regeln. Es bedarf keiner Institutionen,

¹ S. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Resolution 217 A (III) vom 10.12.1948, http://www.unhchr.ch/udhr/lang/ger_print.htm, Stand 09.2006.

² Vgl. Holznagel R., Steuerzahler-Gedenktag 2006 am 5. Juli!, http://www.steuerzahler.de/webcom/show_article.php/_c-49/_nr-332/_p-1/i.html vom 04.07.2006, o. S., Stand 12/2006.

welche ihre Aufgaben durch Gesetze und Verordnungen der politischen Verwaltung erhalten. Diese Behörden können nur langsam auf die Bedürfnisse der Gesellschaft und deren Veränderungen reagieren. Durch die jahrzehntelange Praxis, einzelne Aufgaben aus dem Verantwortungsbereich der Gesellschaft zu lösen und diese dem Staat zu übertragen, haben sich viele Institutionen entwickelt, welche nun vom Staat finanziert werden müssen. Die Menschen sehen sich selbst nicht mehr in der Verantwortung. Durch die immer weiter steigende staatliche Besteuerung sind sie immer weniger bereit, selbst Verantwortung zu übernehmen, und sind der Ansicht, dass der Staat, wenn er schon so viel Geld von ihnen verlangt, auch für alles sorgen muss. Diese beide Entwicklungen verstärken sich gegenseitig. Durch das sinkende Verantwortungsbewusstsein der Menschen entstehen dem Staat immer höhere Kosten, um dieses Handeln bzw. das Unterlassen von Handlungen auszugleichen. Es bedarf eines neuen Weges, um diesen Kreislauf zu durchbrechen, die Kosten des Staates zu verringern und die Bürger zu entlasten. Der Umfang der staatlichen Aufgaben soll so weit reduziert werden, dass deren Finanzierung keine besondere Belastung der Bürger bedeutet und möglichst freiwillig erfolgt.

Ein sofortiger Wechsel auf ein Prinzip der freiwilligen Beteiligung an den Kosten der Gesellschaft ist aktuell noch nicht möglich. Die vielen Aufgaben, die sich der Staat in den Jahrzehnten seines Wirkens angeeignet hat, haben die bürgerlichen und gesellschaftlichen Strukturen, welche ohne staatliche Gelder funktionierten, fast vollständig aufgelöst. Es bedarf einer Zeit des Übergangs, in der den Menschen wieder die Möglichkeit gegeben wird, sich als Bürger zu begreifen. In dieser Zeit sollen die Menschen erkennen, welche Chancen darin bestehen und welche Möglichkeiten es gibt, das eigene Umfeld aktiv und verantwortungsvoll zu gestalten. Diese Arbeit behandelt nicht, wie der Wandel der Gesellschaft vollzogen werden kann, sondern stellt eine Möglichkeit vor, wie der finanzielle und politische Rahmen aussehen kann, mit welchem dem Bürgertum wieder Raum zur Entfaltung gegeben wird. Ein Staat muss immer das Ziel haben, seine Bürger in einen Zustand der Abhängigkeit zu ihm zu bringen, um sein Bestehen langfristig zu sichern. Indem der Staat den Bürgern heute über die Hälfte ihrer Einkünfte vorenthält und über Subvention der Bürger, welche sich im Sinne des Staates verhalten, wieder ausschüttet, bringt er heute viele Menschen in ein Abhängigkeitsverhältnis. Ein aus mündigen Bürgern bestehendes Bürgertum, welche die Verantwortung für ihr Leben selbst übernehmen und nicht bereit sind, diese Verantwortung in andere Hände zu

legen, ist der natürliche Feind eines Staates. Am Ende wird sich jeder Mensch entscheiden müssen zwischen Eigenverantwortung und Freiheit oder einem alles regelnden Staat, in dem Freiheit nur als Wort in den Gesetzen steht. Wie dieser Konflikt ausgehen wird, ist vollkommen offen. Der Staat hat die bessere Ausgangssituation aufgrund seiner Machtfülle, welche ihm durch die vielen Menschen verliehen wird, die sich seinen Regeln unterwerfen. Das Bürgertum hat durch seinen Individualismus und die Vielfältigkeit seiner Möglichkeiten gute Chancen, sich langfristig gegen den Staat durchzusetzen. Mit jedem Menschen, der sich als für sich selbst verantwortliches Individuum begreift und nicht als Angehöriger des Staates, wird die Freiheit der Menschen gestärkt.

2 Die Steuern in Deutschland

In diesem Teil erfolgt eine Prüfung des bestehenden Steuersystems. Für die verschiedenen Steuerarten gibt es keine einheitliche Klassifizierung. Im Rahmen dieser Arbeit werden die Steuern in die Gruppen der Unternehmens-, Personen- und Verbrauchsteuern aufgeteilt. Die Umsatzsteuer wird zusammen mit den Unternehmenssteuern behandelt, da die Unternehmen mit der Erhebung der Steuer und ihrem Einzug beauftragt sind. Die Einkommensteuer wird den Personensteuern zugeordnet, ungeachtet dessen, dass auch Unternehmen, welche keine juristischen Personen sind, nach dem Einkommensteuergesetz Steuern zu entrichten haben. Aufgrund der umfangreichen gesetzlichen Regelungen im Steuerrecht wird auf Sonderfälle bei der Besteuerung nicht eingegangen. Für die Steuern, welche den größten Anteil an den Einnahmen haben, wird durch einzelne Beispiele die Komplexität des Steuerrechts aufgezeigt, für die weniger relevanten Steuern wird nur die Besteuerungsgrundlage erläutert. Die Zahlen zu den Einnahmen aus den einzelnen Steuern basieren, soweit nichts anderes angegeben ist, auf Zahlen vom Statistischen Bundesamt für das Jahr 2005.³ Es werden nur die Steuern berücksichtigt, welche im Jahr 2005 als Einnahmequelle gedient haben. Diese Übersicht zu den bestehenden Steuern soll einen Eindruck davon vermitteln, wie hoch der gegenwärtige Aufwand ist, um Steuereinnahmen zu generieren und warum eine Vereinfachung der Besteuerung sinnvoll ist. Die Vermögensteuer wird nicht behandelt, da sie nicht mehr erhoben wird und deren Einnahmen für 2005 auf noch ausstehende Vermögensteuer aus den Vorjahren zurückzuführen ist. Bei der Rundfunkgebühr handelt es sich nicht um eine Steuer; da diese Gebühr durch eine staatliche Institution erhoben wird und die Bürger deren Zahlung nicht auf legale Weise verweigern können, wird sie wie eine Steuer behandelt.

³ Vgl. o.V., Kassenmäßige Steuereinnahmen, Statistisches Bundesamt Deutschland 2006, <http://www.destatis.de/basis/d/fist/fist01.php> vom 09.07.2006, o. S., Stand 09.2006.

2.1 Die Unternehmenssteuern und Abgaben

Im Folgenden werden die Einfuhrumsatzsteuer, Feuerschutzsteuer, Getränkesteuer, Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer, Rennwett- und Lotteriesteuer, Schankerlaubnissteuer, Spielbankabgabe, Umsatzsteuer, Vergnügungsteuer und Versicherungsteuer behandelt. Eine Übersicht der Steuereinnahmen ist in der Tabelle 1 dargestellt. Die Zahlen für die Einnahmen aus den Steuern und Abgaben, die örtlich von den Gemeinden erhoben werden, beziehen sich auf das Jahr 2003. Die Feuerschutzsteuer ist eine Steuer für Versicherungen und wird daher zusammen mit der Versicherungsteuer behandelt, diese ist wiederum eng verbunden mit der Umsatzsteuer und wird deshalb in diesem Teil behandelt.

Steuer	Jahr	Eingenommene Steuer in Mio. €	Anteil an den Einnahmen in % ⁴
Einfuhrumsatzsteuer	2005	31.273,0	6,39
Feuerschutzsteuer	2005	331,0	0,07
Getränkesteuer	2003	1,3	< 0,01
Gewerbesteuer	2005	32.129,0	657
Körperschaftsteuer	2005	16.338,0	3,34
Rennwett- und Lotteriesteuer	2005	1.813,0	0,37
Schankerlaubnissteuer	2003	1,1	< 0,01
Spielbankabgabe	2003	590,0	0,12
Umsatzsteuer	2005	108.440,0	22,17
Vergnügungsteuer	2003	255,8	0,05
Versicherungsteuer	2005	8.750,0	1,79

Tabelle 1: Unternehmenssteuern^{5 6}

⁴ Die Anteile beziehen sich auf die kassenmäßigen Steuereinnahmen für 2005 in Höhe von 489.166 Mio. € bzw. für 2003 in Höhe von 479.589 Mio. €.

⁵ Vgl. o.V., Kassenmäßige Steuereinnahmen, Statistisches Bundesamt Deutschland 2006, <http://www.destatis.de/basis/d/fist/fist01.php> vom 09.07.2006, o. S., Stand 09.2006.

⁶ Vgl. o.V., Getränkesteuer, Schankerlaubnissteuer, Spielbankabgabe, Vergnügungsteuer, Bundesministerium der Finanzen,

http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Service/Lexikon__A__Z/G/002.html, o. S.,

http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Service/Lexikon__A__Z/S/001.html, o. S.,

http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Service/Lexikon__A__Z/S/004.html, o. S.,

http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Service/Lexikon__A__Z/V/002.html, o. S., Stand 09.2006.

2.1.1 Die umsatzbezogenen Unternehmenssteuern

Zu den Steuern, welche anteilig vom Umsatz erhoben werden, gehören die Einfuhrumsatzsteuer, die Umsatzsteuer und die Versicherungsteuer. Bei der Umsatzsteuer gibt es zwei Steuersätze. Der normale Steuersatz beträgt 16 % und der ermäßigte Steuersatz 7 %. Ab dem 01.01.2007 beträgt der normale Steuersatz 19 %. Eine Erhebung der Steuer vom Konsumenten als demjenigen, der diese Steuer wirtschaftlich tragen soll, wird als zu umständlich angesehen, daher wird die Steuer indirekt von den Unternehmen einbehalten und abgeführt.⁷ Der Steuerschuldner ist bei Lieferung und Leistung der Unternehmer und bei innergemeinschaftlichem Erwerb der Erwerber. Ein Beispiel für die Komplexität des Umsatzsteuerrechtes sind die Regelungen für die Umsatzbesteuerung beim Erwerb von Fahrzeugen. Entsprechend § 1 I Nr. 5 UStG unterliegt der innergemeinschaftliche Erwerb im Inland gegen Entgelt der Umsatzsteuer. Wann ein innergemeinschaftlicher Erwerb vorliegt, ist in § 1a UStG festgelegt. Für den innergemeinschaftlichen Erwerb eines neuen Fahrzeuges liegt nach § 1b I UStG auch dann ein innergemeinschaftlicher Erwerb vor, wenn die Bedingungen an den Erwerber nach § 1a I Nr. 2 UStG nicht erfüllt werden und die Bedingungen nach § 1a I Nr. 1 UStG gegeben sind. Zusätzlich muss das Fahrzeug bestimmte Eigenschaften nach § 1b II UStG erfüllen, z.B. muss ein motorbetriebenes Landfahrzeug mindestens 48 Kubikzentimeter Hubraum oder eine Leistung von mehr als 7,2 Kilowatt besitzen. Wann ein Fahrzeug als neu gilt, wurde in § 1b III UStG geregelt; ein Landfahrzeug gilt hiernach als neu, wenn es weniger als 6.000 Kilometer zurückgelegt hat oder vor weniger als sechs Monaten erstmalig in Betrieb genommen wurde. Im § 2a UStG ist geregelt, dass jeder inländische Lieferant von neuen Fahrzeugen, welche in das übrige Gemeinschaftsgebiet verbracht werden, und deren Lieferant nicht Unternehmer nach § 2 UStG ist, wie ein Unternehmer nach § 2 UStG behandelt wird. Mit dem § 18 X UStG werden Vorgaben für die Zulassung bzw. Registrierung von Fahrzeugen getroffen, um die Erhebung der Umsatzsteuer auf neue Fahrzeuge für den Fall eines innergemeinschaftlichen Erwerbs sicherzustellen.⁸

Die Einfuhrumsatzsteuer wird auf eingeführte Produkte aus Drittländern erhoben, damit diese der gleichen steuerlichen Belastung unterliegen wie umsatzsteuerbe-

⁷ Vgl. o.V., Umsatzsteuer, Bundesministerium der Finanzen, http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Service/Lexikon__A__Z/U/001.html, o. S., Stand 09.2006.

⁸ S. Umsatzsteuergesetz UStG, Bundesministerium der Justiz, § 1, § 1a, § 1b, § 2, § 2a, § 18, http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/ustg_1980/gesamt.pdf vom 22.08.2006, Stand 09.2006.

lasteten Erzeugnisse aus dem Inland. Die Einfuhrumsatzsteuer ist im Umsatzsteuergesetz geregelt. Eine Vorläuferin der Einfuhrumsatzsteuer war bis 1967 die Umsatzausgleichsteuer, welche am 01.01.1968 durch eine Besteuerung der Einfuhren nach dem System der Mehrwertsteuer abgelöst wurde. Im Warenverkehr zwischen den Ländern der Europäischen Gemeinschaft wurde die Einfuhrumsatzsteuer zum 01.01.1993 durch die Umsatzsteuer auf innergemeinschaftlichen Erwerb abgelöst.⁹ Die Versicherungsteuer ist eine Umsatzbesteuerung von Versicherungsbeiträgen. Der normale Steuersatz beträgt wie bei der Umsatzsteuer 16 %. Der Ursprung der Versicherungsteuer liegt im 19. Jahrhundert. Die Policen der Assekuranz mussten behördlich abgestempelt werden und dafür wurde eine Stempelabgabe in Form einer Urkundensteuer erhoben. Zum Ende des 19. Jahrhunderts wurde dann die Versicherungssumme als Besteuerungsgrundlage verwendet. Das im Jahre 1922 verfasste Versicherungsteuergesetz wurde in seiner Neufassung von 1937 auch nach 1945 im Wesentlichen beibehalten.¹⁰

Für Feuerversicherungen gelten ermäßigte Steuersätze bei der Versicherungsteuer, da diese über die Feuerschutzsteuer gesondert belastet werden. Welche Versicherungen mit einem ermäßigten Steuersatz zu belasten sind, ist im Versicherungsteuergesetz in § 6 II¹¹ aufgelistet. Die Feuerschutzsteuer beträgt 8 % vom Versicherungsentgelt für Versicherungen gegen Feuergefahren. Eine Erhebung der Feuerschutzsteuer wurde möglich durch das Reichsgesetz von 1931 über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmer und Bausparkassen, welches es erlaubte, von Feuerversicherungsunternehmen eine Abgabe zur Förderung des Feuerlöschwesens zu erheben.¹²

⁹ Vgl. o.V., Einfuhrumsatzsteuer, Bundesministerium der Finanzen, http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Service/Lexikon__A__Z/E/003.html, o. S., Stand 09.2006.

¹⁰ Vgl. o.V., Versicherungsteuer, Bundesministerium der Finanzen, http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Service/Lexikon__A__Z/V/003.html, o. S., Stand 09.2006.

¹¹ S. Versicherungsteuergesetz VersStG, Bundesministerium der Justiz, § 6 II, <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/versstg/gesamt.pdf> vom 29.06.2006, Stand 09.2006.

¹² Vgl. o.V., Feuerschutzsteuer, Bundesministerium der Finanzen, http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Service/Lexikon__A__Z/F/001.html, o. S., Stand 09.2006.

2.1.2 Die ertrags- und gewinnbezogenen Unternehmenssteuern

Die Gewerbesteuer ist die wichtigste Einnahmequelle der Gemeinden. Die Höhe der Steuer wird auf Basis des Ertrages einer Unternehmung errechnet. Basierend auf dem Ertrag wird eine Steuermesszahl ermittelt, über welche dann mit dem Multiplikator der jeweiligen Gemeinde – dem Hebesatz – die Steuerschuld errechnet wird. Der Hebesatz beträgt nach § 16 IV Satz 2 GewStG mindestens 200 %. Für die Erhebung der Gewerbesteuer wird vom Gesetzgeber nach § 7 GewStG der Ertrag nach den Regelungen des Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuergesetzes verwendet. Aufgrund der Hinzurechnungen zum Ertrag nach § 8 GewStG, wie z.B. die Hälfte der Entgelte für Schulden, soweit diese bei der Gewinnermittlung zuvor abgezogen wurden, kann es zu einer besonderen Belastung von Unternehmen kommen, da deren Liquidität nicht berücksichtigt wird. Dieser Belastung von Unternehmen wird auch durch Kürzungen nach § 9 GewStG, die Berücksichtigung von Gewerbeverlusten nach § 10a GewStG und Freibeträgen nach § 11 I GewStG nicht ausreichend Rechnung getragen.¹³ Bei einer Steuermesszahl von regelmäßig 5 % des Gewerbeertrages und einem Hebesatz von 200 % muss ein Unternehmer 10 % vom zugrunde gelegten Ertrag als Gewerbesteuer abführen. Die Besteuerung von Gewerbetreibenden beginnt im 17. Jahrhundert und steht seit dem Kommunalabgabengesetz von 1893 den Gemeinden zu. Seit der Gemeindefinanzreform im Jahre 1970 müssen die Gemeinden einen Teil der Gewerbesteuer als Umlage an Bund und Länder abtreten, im Gegenzug erhalten sie einen Anteil von der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer.¹⁴

Die Körperschaftsteuer ist die Einkommensbesteuerung für juristische Personen, Personenvereinigungen und Vermögensmassen wie zum Beispiel Stiftungen. Der Steuersatz beträgt einheitlich 25 % auf alle Gewinne. Auf ausgeschüttete Gewinne wird zusätzlich die Kapitalertragsteuer fällig. Der Anfang der Besteuerung von Kapitalgesellschaften liegt in den Jahren 1871 bis 1873. Ein eigenes Körperschaftsteuergesetz wurde erstmals 1920 mit der Erzbergerschen

¹³ S. Gewerbesteuergesetz GewStG, Bundesministerium der Justiz, § 7, § 8, § 9, § 10 a, § 11, § 16, <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/gewstg/gesamt.pdf> vom 15.12.2004, Stand 09.2006.

¹⁴ Vgl. o.V., Gewerbesteuer, Bundesministerium der Finanzen, http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Service/Lexikon__A__Z/G/001.html, o. S., Stand 09.2006.

Steuerreform geschaffen. Der anfängliche Steuersatz von 10 % erreichte im Jahr 1946 mit 65 % einen Höchstwert.¹⁵

2.1.3 Die Abgaben und Steuern für Betreiber von Glücksspielen

Die Rennwett- und Lotteriesteuer wird als Ausgleich erhoben, da Gewinne von Glücksspielen nicht der Einkommensteuer unterliegen. Besteuerungsgrundlage sind die geleisteten Einsätze bzw. bei Lotterien der planmäßige Preis aller Lose. Der Steuersatz beträgt 16 2/3 %, bei ausländischen Losen 25 %. Die erste Lotterie zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben fand nachweislich in Augsburg im Jahre 1470 statt. In der Klassenlotterie aus Holland, die im Jahre 1610 in Hamburg eingeführt wurde, und im Zahlenlotto aus Italien, das im Jahre 1763 in Berlin eingeführt wurde, hatten die heutigen Lotterieförmlichkeiten ihren Ursprung. Nach der Besteuerung über die Urkundensteuer ab 1881 wurde dann 1922 mit dem Rennwett- und Lotteriesteuergesetz die heutige Form der Besteuerung eingeführt.¹⁶

Die Spielbankabgabe ist eine Steuervereinfachung für Spielbanken. Alle Steuern, von der Einkommen- bis zur Vermögensteuer, werden mit dieser Steuer abgegolten. Da diese Steuer durch individuelle Gesetze in den einzelnen Bundesländern geregelt wird, liegt der Steuersatz zwischen 45 % und 80 %. Die Nutzung von Spielbanken zur Erweiterung der fiskalischen Einnahmequellen geht auf das 14. Jahrhundert zurück. Nach dem Verbot von Spielbanken im Jahr 1873 wurde mit der Wiedezulassung von Spielbanken per Reichsgesetz vom 14.07.1933 auch die pauschale Spielbankabgabe in ihrer heutigen Form eingeführt.¹⁷

¹⁵ Vgl. o.V., Körperschaftsteuer, Bundesministerium der Finanzen, http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Service/Lexikon__A__Z/K/001.html, o. S., Stand 09.2006.

¹⁶ Vgl. o.V., Rennwett- und Lotteriesteuer, Bundesministerium der Finanzen, http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Service/Lexikon__A__Z/R/001.html, o. S., Stand 09.2006.

¹⁷ Vgl. o.V., Spielbankabgabe, Bundesministerium der Finanzen, http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Service/Lexikon__A__Z/S/004.html, o. S., Stand 09.2006.

2.1.4 Die örtlichen Unternehmenssteuern

Bei der Getränke-, Schankerlaubnis- und Vergnügungsteuer handelt es sich um örtliche Steuern, welche von der Gemeinde erhoben werden. Die Zahllast der Getränkesteuer liegt bei demjenigen, der die Getränke abgibt. Der Prozentsatz, der vom Einzelhandelspreis zu entrichten ist, wird von der Gemeinde festgelegt. Eine Abgabe auf Getränke wird seit dem 12. Jahrhundert erhoben und ist eine der ältesten Verbrauchsteuern. Da die Steuer vom Unternehmer zu entrichten ist, wurde sie im Rahmen der Unternehmenssteuern behandelt und nicht innerhalb der Verbrauchsteuern. Mit dem Reichsfinanzausgleichsgesetz von 1923 konnten die Gemeinden die Getränkesteuer einheitlich auf den gesamten öffentlichen Verbrauch erheben. Im Jahr 1930 wurde die letzte Getränkesteuer in Form der Gemeindebiersteuer durch die Reichsbiersteuer abgelöst. Die heutige Form der Getränkesteuer, die nur auf bestimmte Getränke, deren Verzehr an Ort und Stelle vorgesehen ist, erhoben wird, geht auf eine Notverordnung des Reichspräsidenten aus dem Jahre 1930 zurück und wurde 1945 in Landesrecht überführt.

Die Schankerlaubnissteuer wird von Gastwirtschaften und vom Kleinhandel mit Branntwein erhoben. Meist dient der Umsatz als Bemessungsgrundlage. Vom Umsatz sind dann 2 % bis 30 % als Steuer zu entrichten. Über die Erhebung als Schankgelder oder Zapfgelder von den deutschen Städten im Mittelalter wurde die Steuer im 19. Jahrhundert als Stempelabgabe erhoben und mit dem preußischen Kreis-Provinzial-Abgabengesetz von 1906 als kommunale Konzessionssteuer anerkannt. Als örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuer wurde die Steuer in Form der heutigen Schankerlaubnissteuer nach 1945 in den Steuerordnungen der Länder verankert.

Auf Veranstaltungen und den Betrieb von Spielapparaten wird die Vergnügungsteuer erhoben. Für Veranstaltungen ergibt sich die Steuer z.B. aus dem Preis und der Anzahl der Eintrittskarten. Beim Betreiben von Unterhaltungsapparaten richtet sich die Steuer z.B. nach dem Anschaffungspreis der Geräte. Eingeführt als Steuer auf Glücksspiele zur Finanzierung des Armenwesens, wurden ab dem 17. Jahrhundert über eine Luxusbesteuerung auch öffentliche Belustigungen besteuert. Zur Sicherung des Finanzausgleichs wurden die Gemeinden 1920 zur Erhebung der Vergnügungsteuer verpflichtet, ausschlaggebend war die Finanznot nach dem Ersten Weltkrieg. Im Zeitraum von 1930 bis 1950 hatte die Kinosteuer einen bedeu-

tenden Anteil an der Vergnügungsteuer. Von Bedeutung ist heute vor allem die Besteuerung von Spielhallen.¹⁸

2.2 Die Personensteuern

Im Rahmen der Personensteuern werden die Einkommensteuer, Erbschaftsteuer, Grunderwerbsteuer, Grundsteuer, Hundesteuer, Jagd- und Fischereisteuer, Kapitalertragsteuer bzw. Zinsabschlagsteuer, Kirchensteuer, Kraftfahrzeugsteuer, Lohnsteuer, Rundfunkgebühr, der Solidaritätszuschlag, Steuerabzug bei Bauleistungen und die Zweitwohnungsteuer betrachtet. Eine Übersicht über die Einnahmen aus diesen Steuern und Abgaben gibt Tabelle 2.

Steuer	Jahr	Eingenommene Steuer in Mio. €	Anteil an den Einnahmen in % ¹⁹
Einkommensteuern (inkl. Kapitalertragsteuer ohne Zinsabschlagsteuer, inkl. Steuerabzug bei Bauleistungen)			
Lohnsteuer	2005	153.629,0	31,41
nicht veranlagte Steuer vom Ertrag	2005	12.075,0	2,47
veranlagte Einkommensteuer	2005	9.766,0	2,00
Erbschaftsteuer	2005	4.097,0	0,84
Grunderwerbsteuer	2005	4.812,0	0,98
Grundsteuer	2005	10.248,0	2,09
Hundesteuer ²⁰	2005	217,8	0,04

¹⁸ Vgl. o.V., Getränkesteuer, Schankerlaubnissteuer, Vergnügungsteuer, Bundesministerium der Finanzen, http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Service/Lexikon__A__Z/G/002.html, o. S., http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Service/Lexikon__A__Z/S/001.html, o. S., http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Service/Lexikon__A__Z/V/002.html, o. S., Stand 09.2006.

¹⁹ Die Anteile beziehen sich auf die kassenmäßigen Steuereinnahmen für 2005 in Höhe von 489.166 Mio. € bzw. für 2003 in Höhe von 479.589 Mio. €.

²⁰ Vgl. o.V., Hundesteuer, Bundesministerium der Finanzen, http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Service/Lexikon__A__Z/H/001.html, o. S., Stand 09.2006.

Steuer	Jahr	Eingenommene Steuer in Mio. €	Anteil an den Einnahmen in % ¹⁹
Jagd- und Fischereisteuer ²¹	2003	25,0	0,01
Kapitalertragsteuer (nur Zinsabschlagsteuer)	2005	6.990,0	1,43
Kirchensteuer ²²	2005	3.649,8	---
Kraftfahrzeugsteuer	2005	8.673,0	1,77
Rundfunkgebühr ²³	2005	7.123,0	--- ²⁴
Solidaritätszuschlag	2005	10.315,0	2,11
Zweitwohnungsteuer ²⁵	2003	54,7	0,01

Tabelle 2: Personensteuern²⁶

2.2.1 Die einkommensabhängigen Steuern

Die Einkommensteuer besteuert Einkünfte von natürlichen Personen. Die Steuer wird in verschiedenen Formen erhoben. Die veranlagte Einkommensteuer und die nicht veranlagten Steuern vom Ertrag machen nur einen kleinen Teil der Einkommensbesteuerung aus. Das Einkommensteuerrecht sieht einen Grundfreibetrag vor, welcher steuerfrei bleibt; dieser lag 2005 bei 7.665 €. Im Jahr 2005 betrug der Eingangssteuersatz 15 % und stieg progressiv bis auf 42 % an. Der Spitzensteuersatz wurde bei einem Einkommen von 52.152 € erreicht.²⁷ Der größte Anteil an der Einkommensbesteuerung und der größte Einzelposten der Steuererhebung mit über 31 % am Gesamtsteueraufkommen war die Lohnsteuer. Diese wird nach den Regelungen der Einkommensteuer erhoben. Die Besonderheit liegt darin, dass

²¹ Vgl. o.V., Jagd- und Fischereisteuer, Bundesministerium der Finanzen, http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Service/Lexikon__A__Z/J/001.html, o. S., Stand 09.2006.

²² Vgl. o. V., Kirchensteuer 2005, Evangelische Kirche, <http://www.ekd.de/statistik/kirchensteueraufkommen.html>, o. S., Stand 09.2006.

²³ Vgl. o.V., GEZ Geschäftsbericht 2005, GEZ Köln vom 05.2006, S. 40 - 41.

²⁴ Da die Rundfunkgebühr nicht als Steuer gilt, wird diese nicht in Verhältnis zu den kassenmäßigen Steuereinnahmen gesetzt.

²⁵ Vgl. o.V., Zweitwohnungsteuer, Bundesministerium der Finanzen, http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Service/Lexikon__A__Z/Z/002.html, o. S., Stand 09.2006.

²⁶ Vgl. o.V., Kassenmäßige Steuereinnahmen, Statistisches Bundesamt Deutschland 2006, <http://www.destatis.de/basis/d/fist/fist01.php> vom 09.07.2006, o. S., Stand 09.2006.

²⁷ Vgl. o.V., Einkommensteuer, Bundesministerium der Finanzen, http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Service/Lexikon__A__Z/E/001.html, o. S., Stand 09.2006.

diese Steuer bereits vom Arbeitgeber abzuführen ist. Ein Beispiel für die vielen Sonderregelungen im Einkommensteuerrecht ist der Abzug von Vorsorgeaufwendungen nach § 10 EStG. Es soll nur kurz auf die Regelungen für die Altersvorsorge eingegangen werden. Die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung sind nach § 10 I Nr. 2 a) EStG und eingeschränkt sind die Beiträge zum Aufbau einer eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung nach § 10 I Nr. 2 b) EStG als Sonderausgaben abzugsfähig, soweit diese keine Betriebs- oder Werbungskosten sind. Zusätzlich können entsprechend § 10 I Nr. 3 b) EStG auch Beiträge für Rentenversicherungen nach den Vorgaben des § 10 I Nr. 2 b) bb) und cc) EStG in der Fassung vom 31.12.2004 als Sonderausgaben geltend gemacht werden, wenn der Versicherungsbeginn vor dem 01.01.2005 liegt und ein Versicherungsbeitrag bis zum 31.12.2004 entrichtet wurde, unter Anwendung von weiteren Vorschriften des EStG in der Fassung vom 31.12.2004. Einschränkend sind die Vorgaben des § 10 II EStG zu beachten, welcher z.B. festlegt, dass der Sitz bzw. die Geschäftsleitung des Versicherungsunternehmens sich in einem Mitgliedstaat in der Europäischen Gemeinschaft befinden muss. Im § 10 III EStG ist festgelegt, bis zu welchem Betrag Vorsorgeaufwendungen abzugsfähig sind. Für Arbeitnehmer ist der Höchstbetrag von 20.000 € z.B. um die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu mindern. Im Kalenderjahr 2005 darf ein Teil der Vorsorgeaufwendungen nur zu 60 % angesetzt werden. Für die Kalenderjahre 2005 bis 2019 gelten entsprechend § 10 IVa EStG besondere Grenzen für den Vorwegabzug im Rahmen der Anwendung des EStG in der Fassung vom 31.12.2004. Ergänzend wird im § 10a EStG geregelt, in welcher Höhe die Beiträge für eine zusätzliche Altersvorsorge, über den § 10 EStG hinaus, als zusätzliche Sonderausgaben geltend gemacht werden können.²⁸

Der Steuerabzug bei Bauleistungen ist eine Ergänzung zur Einkommensteuer. Es werden Einkünfte aus der Erbringung von Bauleistungen inklusive Umsatzsteuer mit 15 % besteuert. Der Empfänger der Bauleistung, sofern es sich um einen Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt, muss die Steuer einbehalten, wenn der Erbringer der Bauleistung keine Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes vorlegen kann und die jährliche Freigrenze überschritten wird. Der Steuerabzug wird auf zu entrichtende Einkommen- und Körperschaftsteuern angerechnet. Eingeführt wurde der Steuerabzug für Bauleistungen

²⁸ S. Einkommensteuergesetz EStG, Bundesministerium der Justiz, § 10, § 10a, <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/estg/gesamt.pdf> vom 05.12.2006, Stand 12.2006.

am 30.08.2001 mit dem Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe und ist auf Gegenleistungen, die nach dem 31.12.2001 erbracht werden, anzuwenden.²⁹ Die Steuer wird in den Kasseneinnahmen nicht extra ausgewiesen und ist in den Einkommensteuereinnahmen mit enthalten.

Auf Einkünfte aus Kapital wird die Kapitalertragsteuer erhoben. Im Rahmen der Kapitalertragsbesteuerung wird für Zinsen eine Zinsabschlagsteuer von 30 % erhoben. Auf Kapitalgewinne aus Gesellschaftsanteilen oder Dividenden wird eine Steuer von 20 % erhoben, welche in den Zahlen der Einkommensteuer enthalten ist. Die Einführung von Kapitalsteuern begann ab 1820 in Württemberg. Eine eigenständige Kapitalertragsteuer wurde durch die Erzbergersche Finanzreform von 1920 geschaffen und wird seit der Steuerreform von 1925 in der heutigen Form im Rahmen der Einkommensbesteuerung erhoben.³⁰

Die Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag ist die Einkommensteuer. Zusätzlich zur Einkommensteuer sind 5,5 % des Einkommensteuerbetrages zu zahlen. Eingeführt wurde der Solidaritätszuschlag zum 01.01.1995 zur Finanzierung der deutschen Einheit ohne eine Befristung des Erhebungszeitraumes.³¹

Bei der Kirchensteuer dient auch die Einkommensteuer als Bemessungsgrundlage, begrenzt auf den Teil der Lohnsteuer. Die Höhe der Kirchensteuer wird von den Bundesländern individuell geregelt und liegt zwischen 8 % und 9 %. Durch ein Synodalgebot aus dem Jahre 585 wurde der Kirchenzehnt in eine Pflichtabgabe gewandelt und 779 durch ein Gesetz von Karl dem Großen auch staatlich festgesetzt. Mit dem Reichsdeputationshauptschluss von 1803 verloren die Kirchen das Zehntrecht. Ab 1831 wurde die heutige Form der Kirchensteuer eingeführt und 1919 erstmalig in der Weimarer Verfassung reichsrechtlich garantiert. Mit dem Reichskonkordat von 1933 und im Bonner Grundgesetz von 1949 wurde das kirchliche Besteuerungsrecht bekräftigt und ausdrücklich anerkannt.³² Die Kirchensteuer wird für die Kirche erhoben und nicht in das Gesamtsteueraufkommen des Staates eingerechnet.

Bei der Übertragung von Vermögen durch Erbschaft oder Schenkung ist die Erbschaftsteuer zu zahlen. Überschreitet das Vermögen den Freibetrag, welcher sich

²⁹ Vgl. o.V., Steuerabzug bei Bauleistungen, Bundesministerium der Finanzen, http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Service/Lexikon__A__Z/S/005.html, o. S., Stand 09.2006.

³⁰ Vgl. o.V., Kapitalertragsteuer, Bundesministerium der Finanzen, http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Service/Lexikon__A__Z/K/003.html, o. S., Stand 09.2006.

³¹ Vgl. o.V., Solidaritätszuschlag, Bundesministerium der Finanzen, http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Service/Lexikon__A__Z/S/003.html, o. S., Stand 09.2006.

³² Vgl. o.V., Kirchensteuer, Bundesministerium der Finanzen, http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Service/Lexikon__A__Z/K/005.html, o. S., Stand 09.2006.

aus dem Verwandtschaftsverhältnis ergibt, wird abhängig vom steuerpflichtigen Betrag und der Steuerklasse des Empfängers eine Steuer in Höhe von 7 % bis 50 % fällig. Vorläufer der Erbschaftsteuer war unter anderem der Erbschaftszehnt. Im 17. und 18. Jahrhundert wurde ein Kollationsgeld als Erbschaftsteuer von Seitenverwandten erhoben, welches sich zumeist zu einer Stempelabgabe in Form einer Urkundensteuer für Testamente und Erbschaftsverträge weiterentwickelte. Von Preußen wurde 1873 ein modernes Erbschaftsteuergesetz erlassen, welches den anderen Ländern als Vorlage für eigene Erbschaftsteuergesetze diente. Nach einer Vereinheitlichung der landesrechtlichen Erbschaftsteuergesetze durch Reichsgesetz im Jahre 1906 basiert die heutige Erbschaftsteuer auf der verbesserten Neufassung von 1925.³³

2.2.2 Die Besteuerung von Grundbesitz und Wohnungen

Für Grundstücke muss eine Grundsteuer gezahlt werden. Diese wird von den Gemeinden erhoben. Ähnlich wie bei der Gewerbesteuer wird ein Steuermessbetrag festgelegt, welcher dann mit dem Hebesatz der Gemeinde die zu zahlende Steuer ergibt. Der Steuermessbetrag liegt zwischen 2,6 ‰ und 10 ‰ des Einheitswertes. Die Grundsteuer stammt aus der Antike und wurde von den Römern übernommen. Im 18. Jahrhundert konnte durch die Ausbildung des Katasterwesens neben dem Bodenwert auch die Kulturart und Bodenqualität für die Erhebung der Grundsteuer berücksichtigt werden. Die einzelstaatlichen Ertragsteuersysteme des 19. Jahrhunderts bauten darauf auf. Ab 1920 wurden die Länder zu Erhebung der Grundsteuer verpflichtet. Mit der Realsteuerreform 1936 wurden die Landesregelungen durch ein reichseinheitliches Grundsteuergesetz abgelöst. Mit dem bundeseinheitlichen Grundsteuergesetz von 1951 wurden die nach 1945 von den Ländern erlassenen Grundsteuergesetze abgelöst.³⁴

Wird ein Grundstück verkauft, muss eine Grunderwerbsteuer gezahlt werden. Die Steuer beträgt nach § 11 I Grunderwerbsteuergesetz 3,5 % aller für das Grundstück abgegebenen Werte. Nach § 13 Nr. 1 Grunderwerbsteuergesetz gelten alle

³³ Vgl. o.V., Erbschaftsteuer/Schenkungssteuer, Bundesministerium der Finanzen, http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Service/Lexikon__A__Z/E/006.html, o. S., Stand 09.2006.

³⁴ Vgl. o.V., Grundsteuer, Bundesministerium der Finanzen, http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Service/Lexikon__A__Z/G/004.html, o. S., Stand 09.2006.

Vertragsteile eines Erwerbsvorgangs als Steuerschuldner.³⁵ In der Praxis wird die Steuerschuld des Verkäufers im Allgemeinen durch den Kaufvertrag auf den Käufer übertragen. Erfolgt die Abgabe des Grundstückes ohne Gegenleistung, wird der Grundbesitzwert als Bemessungsgrundlage für die Steuererhebung verwendet. Als Vorläufer dieser Steuer kann das mittelalterliche Laudemium angesehen werden, das an den Grundherrn bei Besitzerwechsel zu entrichten war. Ab dem Ende des 17. Jahrhunderts entwickelte sich die Abgabe zu einer Urkundensteuer. Mit der Erzbergerschen Finanzreform wurde 1919 ein reichseinheitliches Grunderwerbsteuergesetz geschaffen. In der Neufassung von 1940 erfasste die Besteuerung dann den schuldrechtlichen Vertrag statt des Eigentumsübergangs. Diese Grundkonzeption wurde in den landesrechtlichen Regelungen nach 1945 beibehalten. Mit Wirkung zum 01.01.1983 wurden die unterschiedlichen Länderregelungen durch ein Bundesgesetz wieder vereinheitlicht und die Steuer im Zuge der Verringerung von Befreiungsvorschriften damals von 7 % auf 2 % abgesenkt.³⁶

Von den Gemeinden werden die Jagd- und Fischereisteuer und die Zweitwohnungsteuer erhoben. Die Jagdsteuer wird auf Grundlage des Jahresjagdwertes oder des Pachtpreises erhoben. Bei der Fischereisteuer richtet sich die Höhe nach der Anzahl der Fischereibezirke. Beide Steuern haben ihren Ursprung in den mittelalterlichen Naturalabgaben und wurden im 19. Jahrhundert in Form einer Wildbretsteuer den Gemeinden überlassen. Die heutige Form der Jagdsteuer wurde nach dem Ersten Weltkrieg im Rahmen der Neuordnung des Kommunalabgaben- und Finanzausgleichsrechts begründet und damit wurden Steuern wie z.B. die Frettchensteuer abgelöst.³⁷

Inhaber von Zweitwohnungen müssen in einigen Kommunen eine Zweitwohnungsteuer entrichten. Die Bemessungsgrundlage ist dabei die Miete bzw. im Eigentumsfall die übliche Miete. Die Bodenseegemeinde Überlingen hat 1972 erstmalig versucht eine Zweitwohnungsteuer zu erheben. Dass deren Erhebung zulässig ist, wurde mehrmals gerichtlich überprüft und ist spätestens seit dem Beschluss des

³⁵ S. Grunderwerbsteuergesetz GeEStG, Bundesministerium der Justiz, § 11 I, § 13 Nr. 1, http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/grestg_1983/gesamt.pdf vom 01.09.2005, Stand 12.2006.

³⁶ Vgl. o.V., Grunderwerbsteuer, Bundesministerium der Finanzen, http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Service/Lexikon__A__Z/G/003.html, o. S., Stand 09.2006.

³⁷ Vgl. o.V., Jagd- und Fischereisteuer, Bundesministerium der Finanzen, http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Service/Lexikon__A__Z/J/001.html, o. S., Stand 09.2006.

Bundesverfassungsgerichts vom 6.12.1983 endgültig als rechtlich zulässig anerkannt.³⁸

2.2.3 Die Besteuerung von Sachen und Tieren

Damit ein Kraftfahrzeug auf öffentlichen Straßen fahren oder stehen darf, muss eine Kraftfahrzeugsteuer gezahlt werden. Die Steuer bemisst sich nach dem Hubraum. Der Preis pro 100 cm³ Hubraum hängt vom Motortyp und der Schadstoffnorm des Fahrzeuges ab. Ihren Ursprung hat die Kraftfahrzeugsteuer im mittelalterlichen Wege- und Brückenzoll. Eine direkte Besteuerung von Kraftfahrzeugen wurde erstmals 1899 erhoben. Ab 1906 mussten für Personenkraftwagen stempelspflichtige Erlaubniskarten erworben werden, für die eine Urkundensteuer erhoben wurde. Mit der Ablösung der Stempelsteuer durch das Kraftfahrzeugsteuergesetz von 1922 wurden auch Lastkraftwagen erfasst. Für den Zeitraum von 1933 bis 1946 waren Personenkraftwagen von der Kraftfahrzeugsteuer befreit.³⁹

Für den Besitz von empfangsbereiten Radio- und Fernsehgeräten ist eine Rundfunkgebühr zu entrichten. Die monatliche Gebühr beträgt seit dem 01.04.2005 für ein Gerät zum Radioempfang 5,52 € und für ein Fernsehgerät 17,03 €. Ab dem 01.01.2007 wird auch auf Computer eine Abgabe fällig, die Gebühr beträgt wie bei Radioempfängern 5,52 € und muss nur gezahlt werden, wenn bisher keine Gebühr entrichtet wird.⁴⁰

Um die Haltung von Hunden einzuschränken, wird eine Hundesteuer erhoben. Die Hundesteuer ist bundesweit nicht einheitlich geregelt. Die Gemeinden können die Abgabesätze selbst festlegen. Die Steuer ist vom Einsatzgebiet des Hundes und der Anzahl der Hunde abhängig. Gegenüber der anfänglichen Besteuerung in Form einer Kornabgabe mit der Bezeichnung „Hundekorn“ zur Ablösung der Hundegestellungspflicht der Bauern im Rahmen von Jagdfrondiensten wurde die moderne Hundeabgabe aus polizeilichen Gründen eingeführt.⁴¹

³⁸ Vgl. o.V., Zweitwohnungsteuer, Bundesministerium der Finanzen, http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Service/Lexikon__A__Z/Z/002.html, o. S., Stand 09.2006.

³⁹ Vgl. o.V., Kraftfahrzeugsteuer, Bundesministerium der Finanzen, http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Service/Lexikon__A__Z/K/002.html, o. S., Stand 09.2006.

⁴⁰ Vgl. o.V., Gebührenübersicht, Gebühreneinzugszentrale, <http://www.gez.de/door/gebuehren/gebuehreneuebersicht/index.html>, o. S., Stand 01.2007

⁴¹ Vgl. o.V., Hundesteuer, Bundesministerium der Finanzen, http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Service/Lexikon__A__Z/H/001.html, o. S., Stand 09.2006.

2.3 Die Verbrauchsteuern

Im Rahmen der Verbrauchsteuern werden im Folgenden die Alkopopsteuer, Biersteuer, Branntweinsteuer, Kaffeesteuer, Mineralölsteuer, Schaumweinsteuer, Stromsteuer, Tabaksteuer und Zwischenerzeugnissteuer betrachtet. In der Tabelle 3 sind die Einnahmen aus diesen Steuern aufgelistet. Die Steuern auf alkoholische Getränke, die Kaffeesteuer und die Tabaksteuer haben die Besonderheit, dass die Produkte in Steuerlagern aufbewahrt werden und die Steuer fällig wird, wenn das Produkt zum Verbrauch aus dem Steuerlager entnommen wird. Die Überwachung und Steuererhebung unterliegen der Zollverwaltung der Bundesfinanzbehörde.

Steuer	Jahr	Eingenommene Steuer in Mio. €	Anteil an den Einnahmen in %⁴²
Alkopopsteuer	2005	10,0	< 0,01
Biersteuer	2005	777,0	0,16
Branntweinsteuer	2005	2.142,0	0,44
Kaffeesteuer	2005	1.003,0	0,21
Mineralölsteuer	2005	40.101,0	8,20
Schaumweinsteuer	2005	424,0	0,09
Stromsteuer	2005	6.462,0	1,32
Tabaksteuer	2005	14.273,0	2,92
Zolleinnahmen	2005	3.378,0	0,69
Zwischenerzeugnissteuer	2005	27,0	0,01

Tabelle 3: Verbrauchsteuern⁴³

⁴² Die Anteile beziehen sich auf die kassenmäßigen Steuereinnahmen für 2005 in Höhe von 489.166 Mio. €.

⁴³ Vgl. o.V., Kassenmäßige Steuereinnahmen, Statistisches Bundesamt Deutschland 2006, <http://www.destatis.de/basis/d/fist/fist01.php> vom 09.07.2006, o. S., Stand 09.2006.

2.3.1 Die Besteuerung von alkoholhaltigen Getränken

Die Alkopopsteuer ist eine neue Steuer auf alkoholhaltige Getränke und wird seit 2005 erhoben. Getränke mit einem Alkoholgehalt von 1,2 % Vol. bis 10 % Vol., bei denen durch Mischung mit anderen Getränken, wie z.B. Limonaden, der bier- bzw. weintypische Geruch und Geschmack überdeckt wird, fallen unter die Alkopopsteuer. Der Steuersatz beträgt zusätzlich zur Branntweinsteuer 5.550 € je Hektoliter reinen Alkohols.⁴⁴

Die Branntweinsteuer fällt für Flüssigkeiten mit Ethylalkohol, Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % Vol., Weine und mit Alkohol angereicherte Moste sowie gegorene Getränke mit mehr als 22 % Vol. an. Der Regelsteuersatz liegt bei 1.303 € pro Hektoliter Alkohol. Die Aufwendungen der Bundesmonopolverwaltung werden aus der Erhebung der Branntweinsteuer gedeckt. Seit 1976 genügen die Einnahmen der Branntweinsteuer nicht mehr, um die Aufwendungen für die Verwaltung der Steuer zu decken. Im Jahr 2005 lag der Zuschuss, um die Steuer zu erheben, bei 91 Mio. €. ⁴⁵ Die Steuer wurde im 17. und 18. Jahrhundert in Form einer Verkaufsabgabe, Rohstoffsteuer oder Gerätesteuer erhoben. Mit der preußischen Stein-Hardenberg'schen Reform wurde sie ab 1871 als Maischraumsteuer erhoben. Zeitweilig war die Branntweinsteuer die ergiebigste Reichssteuer. Am Ende des Ersten Weltkriegs gelang es, ein Reichsmonopol für Branntwein zu schaffen, welches ab dem 01.10.1919 als Staatsmonopol bis in die heutige Zeit weitergeführt wurde.⁴⁶

Die Schaumweinsteuer wird auf Getränke mit einem Alkoholgehalt zwischen 1,2 % Vol. und 15 % Vol. erhoben. Zusätzlich muss das Getränk mit einem Schaumweinstopfen und einer besonderen Haltevorrichtung versehen sein. Alternativ genügt es, wenn das Getränk bei 20 °C einen Überdruck von drei Bar aufgrund von gelöstem Kohlendioxid aufweist. Die Steuer beträgt 136 € je Hektoliter und bei weniger als sechs Volumenprozent 51 € je Hektoliter. Ein Vorläufer der Schaumweinsteuer war die bereits im Mittelalter erhobene Weinsteuer. Erstmals 1902 als Banderolensteuer eingeführt, wurde sie mehrmals abgeschafft und wieder

⁴⁴ Vgl. o.V., Alkopops, Bundesministerium der Finanzen, http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Service/Lexikon__A__Z/A/005.html, o. S., Stand 09.2006.

⁴⁵ Vgl. o.V., Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2005, Bundesministerium der Finanzen, S. 499, Stand 12.2006.

⁴⁶ Vgl. o.V., Branntweinsteuer, Bundesministerium der Finanzen, http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Service/Lexikon__A__Z/B/003.html, o. S., Stand 09.2006.

eingeführt. Im Jahre 1952 wurde zum letzten Mal ein neues Schaumweinsteuergesetz erlassen, welches seither mehrmals geändert wurde.⁴⁷

Mit der Zwischenerzeugnissteuer werden Getränke mit einem Alkoholgehalt von 1,2 % Vol. und 22 % Vol. besteuert, soweit sie nicht über die Schaumweinsteuer oder die Biersteuer erfasst werden. Die Höhe der Steuer liegt je nach Alkoholgehalt, Getränkegefäß und Druck zwischen 102 € und 153 € je Hektoliter. Eine Besteuerung der Zwischenerzeugnisse erfolgte zuvor im Rahmen der Branntweinbesteuerung und unterliegt nunmehr einer eigenen Zwischenerzeugnissteuer.⁴⁸

Der Biersteuer unterliegen Biere aus Malz und Biermischgetränke. Die Höhe der Steuer ergibt sich nach dem Stammwürzegehalt. Diese Stammwürze wird in Grad Plato gemessen. Für ein Hektoliter wird je Grad Plato ein Betrag von 0,787 € fällig. Eine Steuer auf Bier wurde bereits im Mittelalter in den deutschen Städten erhoben z.B. unter dem Namen Bierpfennig in Form einer Handels-, Produktions-, Geräte- oder Rohstoffsteuer. Mit der Reichsverfassung von 1871 wurde die Erhebung auf eine verbesserte gesetzliche Grundlage gestellt und dann durch das neu geschaffene Reichsbiersteuergesetz vom 26.07.1918 abgelöst.⁴⁹

2.3.2 Die Besteuerung von Energie, Energieträgern und die Zolleinnahmen

Die Mineralölsteuer wird auf Benzin- und Dieselkraftstoffe, Erd- und Flüssiggas und Heizöl erhoben. Dabei ist die Höhe der Besteuerung von der Substanz und dem Verwendungszweck abhängig. Für die Verwendung der aufgeführten Stoffe zum Heizen gelten ermäßigte Steuersätze. Es sind weitere Vergünstigungen für verschiedene geförderte ökologische Maßnahmen festgeschrieben. Ein Vorgänger der Mineralölsteuer ist der ab 1879 erhobene Petroleumszoll. Nachdem der Zoll 1930 aufgrund der Weltwirtschaftskrise erhöht werden musste, wurde zum Ausgleich die Mineralölsteuer eingeführt, die dann stufenweise ausgebaut wurde und seit 1953

⁴⁷ Vgl. o.V., Schaumweinsteuer, Bundesministerium der Finanzen, http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Service/Lexikon__A__Z/S/002.html, o. S., Stand 09.2006.

⁴⁸ Vgl. o.V., Zwischenerzeugnissteuer, Bundesministerium der Finanzen, http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Service/Lexikon__A__Z/Z/003.html, o. S., Stand 09.2006.

⁴⁹ Vgl. o.V., Biersteuer, Bundesministerium der Finanzen, http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Service/Lexikon__A__Z/B/002.html, o. S., Stand 09.2006.

als reine Finanzsteuer besteht deren Steuersätze gleichermaßen auf eingeführte und inländische Erzeugnisse anzuwenden sind.⁵⁰

Mit der Stromsteuer wird der Verbrauch von elektrischem Strom belastet. Die Steuer beträgt 20,50 € je Megawattstunde. Eingeführt wurde diese Steuer am 01.04.1999 im Rahmen der ökologischen Steuerreform und von 2000 bis 2003 stufenweise angehoben.⁵¹

Die Zölle, welche nach dem Gemeinschaftszollrecht, dem gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Gemeinschaft und dem Zollverwaltungsgesetz von der Bundeszollverwaltung erhoben werden, gehen in voller Höhe an die Europäische Union. Die Erhebung erfolgt auf Waren aus Drittländern, welche in den zollrechtlich freien Verkehr der Europäischen Union überführt werden sollen.⁵² Es werden von der Europäischen Union auf die verschiedensten Waren Zölle erhoben. Der Drittlandszoll bei der Einfuhr beträgt zum Beispiel bei einem Staubsauger mit einer Leistung von weniger als 1.500 Watt und einem Staubbehälter von weniger als 20 Liter 2,2 %, für alle anderen Staubsauger 1,7 %, für Gerste, welche zur Aussaat verwendet werden soll, 93 € je Tonne und für Hausrinder mit einem Gewicht von 80 Kilo oder weniger 10,2 % zuzüglich 93,1 € je 100 Kilo.⁵³

2.3.3 Die Steuererhebung auf Kaffee und Tabak

Bei der Steuer auf Kaffee wird zwischen Röstkaffee und löslichem Kaffee unterschieden. Der Röstkaffee wird mit 2,19 € je Kilogramm und löslicher Kaffee mit 4,78 € je Kilogramm belastet. Die Kaffeesteuer wird seit dem 17. Jahrhundert in Form von Zöllen erhoben. Nachdem der nicht mehr funktionierende Kontrollrat der Besatzungsmächte nicht in der Lage war, nach der Währungsreform 1948 die Zollsätze für Kaffee neu zu regeln, wurde mit dem Gesetz vom 22.06.1948 die Kaffeesteuer als Verbrauchsteuer eingeführt. Nach dem Wegfall der innergemeinschaftlichen Grenzkontrollen zum 01.01.1993 durch die Schaffung des freien Bin-

⁵⁰ Vgl. o.V., Mineralölsteuer, Bundesministerium der Finanzen, http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Service/Lexikon__A__Z/M/001.html, o. S., Stand 09.2006.

⁵¹ Vgl. o.V., Stromsteuer, Bundesministerium der Finanzen, http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Service/Lexikon__A__Z/S/010.html, o. S., Stand 09.2006.

⁵² Vgl. o.V., Zölle, Bundesministerium der Finanzen, http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Service/Lexikon__A__Z/Z/001.html, o. S., Stand 09.2006.

⁵³ Vgl. o.V., EZT - online Auskunftsanwendung, Bundesministerium der Finanzen, <http://auskunft.ezt-online.de/ezt0/Init.do>, o. S., Stand 01.2007.

nenmarktes wurde die Besteuerung umgestellt und statt auf Rohkaffee auf die Fertigprodukte erhoben.⁵⁴

Die Tabaksteuer wird auf Zigaretten, Zigarren und Zigarillos erhoben sowie auf Rauchtabak. Die Höhe der Steuer setzt sich aus einem Aufschlag pro Stück sowie einem Aufschlag auf den Verkaufspreis zusammen. Beim Tabak ergibt sich die Steuer aus einem Aufschlag nach abgegebenem Gewicht und einem Aufschlag auf den Verkaufspreis. Zusätzlich sind beim Tabak Mindeststeuern pro Kilogramm festgelegt. Nach dem anfänglichen Versuch, den Tabakgenuss zu verbieten, wurde er ab dem Ende des 17. Jahrhunderts fiskalisch genutzt. In Preußen wurde 1819 eine Gewichtsteuer auf Tabakblätter eingeführt und 1828 eine Flächensteuer. Nach dem gescheiterten Versuch, ein Reichstabakmonopol zu errichten, wurde ab 1879 eine gewichtsbezogene Reichstabaksteuer eingeführt und 1906 durch eine Fabriksteuer für Zigaretten in Form einer Banderolensteuer ergänzt. Mit dem Änderungsgesetz von 1971 wurde das Tabaksteuerrecht vereinfacht, den aktuellen wirtschaftlichen Verhältnissen angepasst und entsprechend den Vorgaben der Europäischen Union gestaltet.⁵⁵

2.4 Die Kosten der Besteuerung

In der Tabelle 4 ist eine Übersicht zusammengestellt, welche Gesamtausgaben in den Haushaltsplänen der Bundesländer und des Bundes als Ausgaben für die Steuerverwaltung im Jahr 2005 ausgewiesen wurden. Bezogen auf die kassenmäßigen Steuereinnahmen 2005 in Höhe von 489.166 Mio. € machen die direkten Ausgaben zur Steuererhebung mit insgesamt 7.075,7 Mio. € etwa einen Anteil von 1,4 % aus. Dieser Anteil mag auf den ersten Blick gering erscheinen, es muss aber beachtet werden, dass es sich hier nur um direkte Erhebungskosten handelt, in denen weitere Kosten der Finanzministerien, Kosten der Gemeinden und der Justiz sowie Aufwendungen der Bürger und Unternehmen nicht berücksichtigt sind. Eine Verringerung der Erhebungskosten auf die Hälfte entspricht einem Drittel der Einnahmen aus dem Solidarzuschlag.

⁵⁴ Vgl. o.V., Kaffeesteuer, Bundesministerium der Finanzen, http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Service/Lexikon__A__Z/K/004.html, o. S., Stand 09.2006.

⁵⁵ Vgl. o.V., Tabaksteuer, Bundesministerium der Finanzen, http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Service/Lexikon__A__Z/T/001.html, o. S., Stand 09.2006.

Bund und Bundesländer	Gesamtausgaben in Mio. €
Baden-Württemberg (0608 Steuerverwaltung)	553,9
Bayern (0605 Finanzämter)	718,1
Berlin (1531 Finanzämter)	271,2
Brandenburg (12050 Finanzämter)	136,2
Bremen (9101 Finanzsteuerung)	51,8
Bund (0804 Bundesfinanzverwaltung)	1.970,6
Hamburg (05 Steuerverwaltung)	228,8
Hessen (0604 Steuerverwaltung)	454,9
Mecklenburg-Vorpommern (0503 Finanzämter)	103,2
Niedersachsen (0406 Steuerverwaltung)	526,4
Nordrhein-Westfalen (12050 Finanzämter)	1.157,2
Rheinland-Pfalz (0404 Finanzämter)	254,2
Saarland (0404 Finanzämter)	54,4
Sachsen (0406 Finanzämter)	206,9
Sachsen-Anhalt (0406 Finanzämter)	114,9
Schleswig-Holstein (0505 Steuerwesen)	162,1
Thüringen (0604 Steuerverwaltung)	110,9

Tabelle 4: Kosten der Steuerverwaltung des jeweiligen Finanzministeriums⁵⁶

⁵⁶ Vgl. o.V., Staatshaushaltsplan für 2005/06, Einzelplan 06, Finanzministerium Baden-Württemberg, S. 83; o.V., Haushaltsplan 2005/2006, Einzelplan 06, Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, S. 56; o.V., Haushaltsplan von Berlin für die Haushaltsjahre 2006/2007, Band 10, Einzelpläne 15, 28, 29, Senatsverwaltung für Finanzen, Heimsheim 2006, S. 84 (80); o.V., Haushaltsplan 2005/2006, Band XII, Einzelplan 12, Landesregierung Brandenburg, Ministerium der Finanzen, S. 80; o.V., Produktgruppenhaushalt 2004/ 2005, Senator für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen, S. 893; o.V., Bundeshaushaltsplan 2005, Einzelplan 08, Bundesministerium für Finanzen, S.41; o.V., Haushaltsplan 2005/2006, Einzelplan 9.1, Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg, S. 33 (22); o.V., Haushaltspläne 2006, Kapitel 06 04 – Steuerverwaltung, Hessisches Ministerium der Finanzen, S. 9 (54); o.V., Haushaltsplan 2006/2007, Einzelplan 05, Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin 2005, S. 56 (54); o.V., Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006, Einzelplan 04, Niedersächsisches Finanzministerium, S. 30; o.V., Haushaltsplan 2006, 12 Finanzministerium, Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, S. 27 (60); o.V., Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2007/2008, Einzelplan 04, Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz, S. 69; o.V., Haushaltsplan des Saarlandes für das Rechnungsjahr 2007, Einzelplan 04, Ministerium der Finanzen, S. 26; o.V., Haushaltsplan 2007/2008, Entwurf, Einzelplan 04, Sächsisches Staatsministerium der Finanzen, S. 76; o.V., Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2005 und 2006, Einzelplan 04, Ministerium der Finanzen Sachsen-Anhalt, S. 45; o.V., Landeshaushaltsplan Schleswig-Holstein Haushaltsjahr 2006, Einzelplan 05, Finanzministerium, S. 52; o.V., Landeshaushaltsplan 2006/2007, Einzelplan 06 Thüringer Finanzministerium, S.57.

3 Das neue Steuerkonzept

In diesem Kapitel wird das neue Steuerkonzept vorgestellt. Es besteht aus zwei Steuern. Eine Steuer ist die Einkommensteuer, welche auf die Einkünfte von natürlichen Personen erhoben wird. Die zweite Steuer ist eine Unternehmenssteuer, welche auf die Einnahmen und Ausgaben von Unternehmen fällig wird.

3.1 Die Grundregeln für die Erhebung von Steuern

Bereits von Adam Smith wurden im 18. Jahrhundert vier Grundregeln definiert, welche bei der Erhebung von Steuern beachtet werden sollen. Diese vier Regeln sind:⁵⁷

1. „Die Untertanen jedes Staates müssen zur Unterstützung der Staatsgewalt so genau als möglich nach Verhältnis ihres Vermögens beitragen, d.h. nach Verhältnis der Einkünfte, die ein jeder unter dem Schutze des Staates genießt.“
2. „Die Steuer, die jeder einzelne Bürger zu zahlen verbunden ist, muß[!] genau bestimmt und nicht willkürlich sein,[!] Die Zeit der Zahlung, die Art und Weise derselben, die Summe, welche gezahlt werden soll: Alles das muß[!] dem Steuerpflichtigen sowie jeder anderen Person klar und deutlich sein. Wo es nicht so ist, da steht jeder Steuerpflichtige mehr oder weniger in der Gewalt des Steuereintnehmers, Die Unbestimmtheit der Besteuerung befördert den Übermut und die Bestechung bei einer Klasse von Menschen, die schon ohnehin, wenn sie auch gar nicht übermütig und bestechlich sind, die Volksmeinung gegen sich haben. Die genaue Bestimmtheit dessen, was jeder einzelne[!] zu zahlen hat, ist bei der Besteuerung eine so wichtige Sache, daß[!], wie die Erfahrung aller Nationen zu lehren scheint, eine noch so große Ungleichförmigkeit kein so arges Übel ist als die kleinste Unbestimmtheit.“
3. „Jede Steuer muß[!] zu der Zeit und auf die Weise erhoben werden, zu welcher und auf welche es dem Steuerpflichtigen am leichtesten fällt, sie zu

⁵⁷ Vgl. Smith A., Reichtum der Nationen; Paderborn, ohne Jahresangabe, S. 853 - 855.

bezahlen. Eine Steuer auf die Grund- oder Hausrente z.B. wird, wenn sie an dem Termine gezahlt werden muß[!], an welchem diese Renten einzugehen pflegen, zu einer Zeit erhoben, wo es dem Steuerpflichtigen am leichtesten fällt, sie zu bezahlen, oder wo er am ersten Geld dazu hat. Steuern auf solche Waren, die Luxusartikel sind, werden am Ende alle von dem Konsumenten und gewöhnlich auf eine Weise bezahlt, die ihm ganz bequem ist: er bezahlt sie nach und nach, so wie er die Waren zu kaufen nötig hat. Und da es ihm frei steht, zu kaufen oder nicht zu kaufen, so ist es seine eigene Schuld, wenn er durch solche Steuern sehr leidet.“

4. „Jede Steuer muß[!] so eingerichtet werden, daß[!] sie so wenig[!] als möglich ... aus der Tasche des Bürgers herausnimmt oder derselben fortwährend entzieht. Dieses Herausnehmen oder Entziehen kann aber auf viererlei Art geschehen. Erstens kann die Erhebung der Steuer eine große Zahl von Beamten erfordern, deren Gehälter den größten Teil von dem Steuerertrage aufzehren Zweitens kann sie dem Gewerbfleiß hinderlich sein und die Bürger von gewissen Geschäftszweigen abhalten, die einer großen Zahl von Menschen Unterhalt und Beschäftigung geben könnten. ... Drittens ... [gibt] eine unkluge Steuer .. eine starke Versuchung zum Schmuggeln. ... Viertens kann die Steuer dadurch, daß[!] sie die Steuerpflichtigen häufigen Besuchen und gehässigen Untersuchungen von seiten[!] der Einnahmer unterwirft, dieselben höchst unnötigen Beunruhigungen, Plackereien und Bedrückungen aussetzen, und wenn auch die Plackerei genaunommen kein Kostenaufwand ist, so steht sie doch dem Kostenaufwande ganz gleich, mit welchem sich jeder gern von ihr loskaufen möchte. Auf eine oder die andere dieser vier Arten ist also eine Steuer oft für die Bürger eine weit größere Last, als sie für das Staatswesen ein Gewinn ist.“

Das in dieser Arbeit vorgestellte System der Besteuerung ist der Versuch, das heutige Steuersystem so zu gestalten, dass die vor über zwei Jahrhunderten aufgestellten Grundregeln der Besteuerung wieder Beachtung finden.

3.2 Die Besteuerung von Unternehmen

3.2.1 Der Grund für die Änderung der Unternehmensbesteuerung

Die heutige Besteuerung des Ertrags eines Unternehmens verursacht zusätzliche Interessenkonflikte zwischen den verschiedenen Gruppen aus der Umwelt eines Unternehmens. Ein Unternehmen ist grundsätzlich bestrebt einen möglichst hohen Ertrag ausweisen zu können. Das kommt den Interessen der Investoren zugute. Da die Messgröße für die Steuerfestsetzung der Ertrag ist, muss ein Unternehmen versuchen den Ertrag möglichst niedrig auszuweisen, um die Steuerlast zu minimieren. Durch Nutzung von zulässigen Gestaltungsmöglichkeiten bei der Gewinnermittlung kann die Höhe des ausgewiesenen Ertrags beeinflusst und im Unternehmen können stille Reserven aufgebaut werden z.B. durch Bildung von Ansparrücklagen. Mit dem Aufbau von stillen Reserven zur Stärkung der Vermögensstruktur kommt das Unternehmen den Interessen von Gläubigern nach. Diese Interessen stehen im Konflikt zu denen der Investoren, da deren Dividendenzahlung dann niedriger ausfällt. In den Kreis der Interessenten tritt zusätzlich der Staat, welcher an hohen Erträgen interessiert ist, um höhere Steuereinnahmen zu erzielen. Der Staat setzt seine Interessen durch, indem er entsprechende Vorschriften für die Erstellung von Bilanzen erlässt. Den Unternehmen, welche der Bilanzierungspflicht unterliegen, wird vorgeschrieben, dass zusätzlich zur Handelsbilanz auch eine Steuerbilanz erstellt werden muss.⁵⁸ Die Steuerbilanz kann entsprechend den steuerlichen Vorschriften aus der Handelsbilanz abgeleitet werden. Ein Beispiel für den Eingriff in die Buchhaltung von Unternehmen sind die Vorgaben, wie Verbindlichkeiten in der Steuerbilanz bewertet werden müssen.⁵⁹ Die Eingriffe in die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zur Optimierung der staatlichen Steuereinnahmen verursachen zusätzliche Aufwendungen bei den Unternehmen. Diese Kosten sollen mit der neuen Form der Unternehmensbesteuerung eingespart werden. Die Kontrolle, ob der ausgewiesene Ertrag korrekt ist, entfällt, da dieser Wert für die staatliche Besteuerung nicht mehr relevant ist.

⁵⁸ Vgl. Döring U., Buchholz R., Buchhaltung und Jahresabschluss, 8., vollständig neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Berlin 2003, S. 5 - 6.

⁵⁹ Vgl. Meyer C., Bilanzierung nach Handels- und Steuerrecht, 15., überarbeitete Auflage, Berlin 2004, S. 46 - 49, S. 165.

3.2.2 Die Erhebung der Unternehmenssteuer

Der neue Grundlage für die Besteuerung sind die Einnahmen und Ausgaben eines Unternehmens. Eine Gewinnermittlung ist für die neue Besteuerung nicht mehr notwendig. Der Steuersatz beträgt 5 % vom Umsatz und wird auf eingehende und ausgehende Geldmittel erhoben. Der Umsatzbegriff ist hier nicht als Erlös eines Unternehmens zu verstehen, sondern wie der monetäre Umsatz auf einem Konto. Die heutige Umsatzsteuer wird nur auf die Einnahmen eines Unternehmens erhoben. Ein Unternehmen wird durch die heutige Umsatzsteuer nicht belastet, da es sich für das Unternehmen um einen durchlaufenden Posten handelt. Die bei Einkäufen gezahlte Umsatzsteuer kann als Vorsteuerabzug zur Minderung der eigenen Umsatzsteuerzahllast geltend gemacht werden.⁶⁰

Mit der neuen Unternehmenssteuer werden alle bisherigen Steuern für Unternehmen abgelöst. Die neue Steuer belastet die Unternehmen in einer Weise, welche für diese vorhersehbar und kalkulierbar ist. Da es einen Vorsteuerabzug im neuen Steuersystem nicht mehr gibt, kann die Rechnungsstellung vereinfacht werden, denn es gibt keine Umsatzsteuer mehr, die ausgewiesen werden muss. Der Besteuerung unterliegen alle Geldflüsse, welche eine Gegenleistung haben, die nicht in Geld erfolgt, z.B. beim Warenkauf. Im Falle, dass dem Geldfluss wiederum ein Geldfluss gegenübersteht, z.B. bei Krediten, ist der Betrag zu versteuern, welcher den ursprünglichen Geldbetrag überschreitet, z.B. Zinsen. Bei den folgenden Aufzählungen handelt es sich um Beispiele, nicht um abschließende Aufzählungen.

Beispiele für Ausgaben, welche mit der Steuer belastet werden:

- Auszahlung von Gehältern und Gewinnen
- Einkauf von Rohstoffen
- Entnahmen aus dem Betriebsvermögen, welche die Einlagen übersteigen
- Investitionen in Anlagen und Maschinen
- Zinszahlungen

⁶⁰ Vgl. Rauser H., Rauser K.-D., Steuerlehre für Ausbildung und Praxis, 30., überarbeitete Auflage, Darmstadt 2003, S. 62.

Beispiele für Einnahmen, welche mit der Steuer belastet werden:

- Verkauf von Dienstleistungen
- Verkauf von Waren
- Zinseinnahmen

Beispiele für Geldflüsse, welche nicht der Steuer unterliegen:

- Tilgungen von Darlehen und Kredite
- Ein- und Auszahlung von Geldern zur Aufbewahrung oder Verwaltung
- Einlagen ins Betriebsvermögen
- Entnahmen aus dem Betriebsvermögen maximal bis zur Höhe der Einlagen

3.2.3 Die Durchführung der Unternehmensbesteuerung

Die Ermittlung der zu zahlenden Steuer ist vom Unternehmen selbsttätig vorzunehmen und diese ist entsprechend abzuführen. Eine Bescheid wird nicht erlassen und es besteht keine Meldepflicht auf Seiten des Unternehmens. Besondere Formulare werden nicht benötigt. Die steuererhebende Institution kann jederzeit ein Unternehmen dahin gehend prüfen, ob die bisher entrichtete Steuer korrekt ist. Eine Prüfung kann entweder vor Ort erfolgen, ohne Ankündigung oder durch eine Abfrage der Bankkonten. Dem Unternehmen ist spätestens nach Abschluss einer Prüfung mitzuteilen, dass eine solche erfolgt ist, unabhängig vom Ergebnis der Prüfung.

Ein Unternehmen wird verpflichtet, die Steuerschuld, welche sich aus den Einnahmen oder Ausgaben ergibt, innerhalb von 30 Tagen zu begleichen. Die Steuerschuld entsteht bei Einnahmen, wenn das Unternehmen die vereinbarte Entlohnung erhalten hat, und bei Ausgaben, wenn das Unternehmen die vereinbarte Entlohnung leistet. Mit dieser Form der Erhebung sollen Unternehmen entlastet werden für den Fall, dass Zahlungen erst verspätet erfolgen oder ganz ausfallen. Das Ziel ist, die Liquidität der Unternehmen zu verbessern und nicht durch die Steuererhebung zu belasten. Bei teilweiser Entlohnung ist entsprechend nur der anteilige Betrag als Steuer fällig.

Im Gegensatz zur möglichst geringen Belastung der Unternehmen bei der Erhebung der Steuer wird bei einer verspäteten Zahlung keine Rücksicht auf eine mög-

liche Belastung von Unternehmen genommen. Wird die Steuerschuld nicht innerhalb der vorgegebenen 30 Tage beglichen, dann wird automatisch ab dem 31. Tag ein Säumniszuschlag in Höhe von 100 % der Steuerschuld fällig. Der Säumniszuschlag erhöht sich alle 30 Tage erneut um den Betrag der Steuerschuld. Ist eine Zahlung auch nach einer Frist von 90 Tagen nicht erfolgt, kann unverzüglich ohne Anhörung des säumigen Unternehmens und nach Feststellung der Höhe der Steuerschuld und des Säumniszuschlags umgehend in alle Vermögenswerte des Steuerschuldners vollstreckt werden.

Eine Stundung der Steuerschuld ist nicht möglich. Wenn ein Unternehmen nicht in der Lage ist, aus seinen Einnahmen die Steuer zu zahlen, deren Höhe im Vorfeld bekannt war, ist davon auszugehen, dass dieses Unternehmen nicht in der Lage ist, die Preise, welche zu einem kostendeckenden Betrieb benötigt werden, auf dem Markt zu erzielen. Um andere Unternehmen und Gläubiger zu schützen, ist in einem solchen Fall nach der Insolvenzordnung § 17 ein Insolvenzverfahren einzuleiten.⁶¹ Der Staat wird, soweit nicht genug Vermögensmasse für die Bedienung aller Gläubiger vorhanden sein sollte, auf die Zahlung der Steuer zugunsten der anderen Gläubiger verzichten. Der Verzicht soll eine stabilisierende Wirkung auf die von der Insolvenz betroffenen Unternehmen haben und Folgeinsolvenzen vermeiden.

3.2.4 Die Vorteile der neuen Unternehmensbesteuerung

Diese Form der Unternehmensbesteuerung kann mit geringem Aufwand überwacht werden. Der Staat hatte 2004 über 258.000 Personen in der Finanzverwaltung beschäftigt.⁶² In Zukunft werden weniger Personen in diesem Bereich benötigt und die Unternehmen können effektiver betreut werden. Für die Unternehmen ergeben sich Einsparungen, da die administrativen Aufwände zur Verwaltung der verschiedenen Steuerarten entfallen. Die Unternehmen und der Staat haben mehr Planungssicherheit, was die Steuerbelastung bzw. Steuereinnahmen angeht. Es gibt

⁶¹ S. Insolvenzordnung InsO, Bundesministerium der Justiz, § 17, <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/inso/gesamt.pdf> vom 22.03.2005, Stand 12.2006.

⁶² Vgl. o.V., Beschäftigte von Bund, Ländern und Gemeinden nach Aufgabenbereichen, Statistisches Bundesamt vom 03.01.2006, <http://www.destatis.de/basis/d/fist/fist06.php>, o. S., Stand 10.2006.

keinen Entscheidungsspielraum für den Sachbearbeiter auf unternehmerischer bzw. staatlicher Seite.

Die Justiz und die Gesetzgebung werden entlastet. Es ist nicht mehr nötig, die Steuergesetze ständig anzupassen, um den Strategien der Unternehmen zur Steuerermeidung entgegenzuwirken. Durch die Vereinfachung des Steuerrechts wird vermieden, dass Gesetze unterschiedlich ausgelegt werden können und es zu Streitfällen kommt, die durch ein Gericht entschieden werden müssen. Damit wird die Rechtssicherheit im Steuerrecht verbessert.

Ein Ziel ist es, durch die Besteuerung der eingekauften Ressourcen den Druck auf die Unternehmen zu erhöhen, Ressourcen effizient einzusetzen. Für Rohstoffe ist es möglich, dieses Ziel zu umgehen, indem die Rohstoffe innerhalb des Unternehmens gewonnen werden. Gegen eine solche Umgehung werden keine Maßnahmen getroffen, denn das Ziel zur Einsparung von Ressourcen ist nur ein Nebenziel der Unternehmenssteuer und wird nicht durch besondere Maßnahmen forciert. Für die Ressource der menschlichen Arbeit ist eine Umgehung nicht möglich, da diese immer eingekauft werden muss. Die erwünschte Folge daraus ist, dass die Automatisierung zur Ersetzung menschlicher Arbeitskraft weiter beschleunigt wird. Durch die Konzentration auf die Automatisierung sollen Menschen davor geschützt werden, eine Arbeit ausüben zu müssen, bei der sie z.B. einer gesundheitlichen Gefährdung ausgesetzt werden. Eine mögliche Arbeitslosigkeit wird in der Zukunft ein geringeres Problem sein als heute, da gemeinsam mit dem neuen Steuersystem auch ein bedingungsloses Grundeinkommen eingeführt wird, über welches jeder am wachsenden Wohlstand der Automatisierung teilhaben wird. Die Arbeitslosigkeit ist ein sinnvolles Ziel, wenn sie nicht dazu führt, dass einzelne Personen aus der Gesellschaft verstoßen werden.⁶³

3.2.5 Die Nachteile der neuen Unternehmensbesteuerung

Eine Strategie, um die neue Steuer zu umgehen, ist es, Lieferanten von Waren und Dienstleistungen in einem Unternehmen zu konzentrieren. Damit entfällt der Steueranteil in den Ausgaben und den Einnahmen der Unternehmen innerhalb der

⁶³ Vgl. Lotter W., Der Lohn der Angst, Teil V. Arbeitslosigkeit ist Erfolg, in: brand eins 07/2005, http://www.brandeins.de/home/inhalt_detail.asp?id=1763, o. S., Stand 11/2006.

Wertschöpfungskette. Unternehmen mit einer vollständig integrierten vertikalen Wertschöpfungskette haben einen Wettbewerbsvorteil gegenüber Unternehmen, bei denen auf jeder Stufe der Fertigung die Steuer aufgeschlagen wird. Der Wunsch von Unternehmen zum Zusammenschluss unterliegt der Überwachung durch die Bundeskartellbehörde.⁶⁴ Entsprechend § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind Vereinbarungen, welche den Wettbewerb beschränken, verboten.⁶⁵ Die neue Unternehmenssteuer wird in dieser Höhe nur so lange erhoben, bis die Staatsschulden abgebaut sind, danach wird der Steuerersatz abgesenkt bzw. die Steuer eingestellt. Langfristig wird auf die Besteuerung von Unternehmen vollständig verzichtet.⁶⁶ Durch die Bekanntgabe der Zeitplanung für die Absenkung der Steuer bereits vor der eigentlichen Einführung sollen die Anreize der Unternehmen zur Fusion aus Gründen der Steuervermeidung verringert werden.

Ein Nachteil für die Unternehmen ist der Anstieg der Lohnkosten um 5 %, der durch die Besteuerung der Lohnausgaben verursacht wird. Beim Einkauf von Waren und Dienstleistungen werden Unternehmen ebenfalls mehr zahlen müssen. Wie hoch die Kostensteigerung ist, hängt vom Unternehmen ab und wie groß der Anteil der Wertschöpfung im Unternehmen ist. Je größer der Anteil der Wertschöpfung, umso geringer werden die Preissteigerungen ausfallen, da die Vorprodukte dann nur einen geringen Teil des Endpreises ausmachen.

3.2.6 Die Auswirkungen auf die Preise

Das neue Steuersystem soll im Ergebnis keine größere Belastung verursachen als die Steuern heute. Da die Haupteinnahmen im neuen System durch die Unternehmenssteuer erzielt werden, kommt es zu Preissteigerungen. Als Ausgleich zahlen die Bürger im neuen System eine niedrigere Einkommensteuer, daher erfolgt insgesamt keine Schwächung der Kaufkraft. Es kann bei einzelnen Personen zu einem Kaufkraftverlust kommen, z.B. weil sie jetzt ein so geringes Einkommen haben, von dem keine Steuern gezahlt werden müssen. Dieser Personenkreis wird

⁶⁴ Vgl. o.V., Was sind die Aufgaben des Bundeskartellamtes?, Bundeskartellamt, http://www.bundeskartellamt.de/wDeutsch/bundeskartellamt/faq/faq_01.shtml, o. S., Stand 12.2006.

⁶⁵ S. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen GWB, Bundesministerium der Justiz, § 1, <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/gwb/gesamt.pdf> vom 31.10.2006, Stand 12.2006.

⁶⁶ Siehe Punkt 3.2.8.

mit dem neuen Steuersystem doppelt belastet. Ihr Einkommen unterliegt in Zukunft einer Besteuerung und ihre Ausgaben steigen. Im neuen Steuersystem werden diese Sonderfälle nicht berücksichtigt. Ein Ausgleich für diese Benachteiligung ergibt sich aus einem neuen System der sozialen Absicherung. Dieses System wird in Rahmen dieser Arbeit nicht behandelt.

Durch den Wegfall der bisherigen Umsatzsteuer werden Dienstleistungen für den Verbraucher günstiger. Im folgenden Beispiel ist die Veränderung für eine Handwerkerstunde exemplarisch dargestellt.

Vor Umstellung:		Nach Umstellung:	
1 Stunde netto	100,00 €	1 Stunde netto	100,00 €
Gesamt Unternehmen	100,00 €	Aufschlag Einnahmen	5,26 €
		Aufschlag Ausgaben	5,26 €
		Gesamt Unternehmen	110,52 €
1 Stunde netto	100,00 €	1 Stunde netto	100,00 €
16 % Umsatzsteuer	16,00 €	Aufschlag Einnahmen	5,26 €
Gesamt Konsument	116,00 €	Gesamt Konsument	105,26 €

Der Betrag des Einnahmenaufschlags von 5,26 € muss erhoben werden, wenn die Nettoeinnahmen weiterhin 100 € betragen sollen. Um die neue Steuer auf Einnahmen vollständig weiterzugeben und den gleichen Nettobetrag zu erhalten, muss dieser um etwa 5,263 % angehoben werden. Der Ausgabenaufschlag sind die 5 %, welche eine Firma auf Ausgaben zahlen muss. Vorausgesetzt, die Steuer wird über die Preise vollständig weitergegeben, werden Dienstleistungen für Verbraucher um ca. 9 % günstiger und für Unternehmen um ca. 11 % teurer.

Es sei darauf hingewiesen, dass das neuen System der Unternehmenssteuer keine Netto- oder Bruttopreise mehr verwendet. Diese Bezeichnungen wurden nur verwendet, um einen Vergleich zur heutigen Umsatzbesteuerung zu ermöglichen. Bei der Erhebung der Unternehmenssteuer werden die eingenommenen bzw. ausgegebenen Gelder betrachtet und auf diese eine Steuer von 5 % erhoben.

Bei Waren sieht die Rechnung etwas anders aus. Hierfür werden zwei Beispiele aus der Sicht des Verbrauchers dargestellt, auf die Darstellung der zwischen den Unternehmen berechneten Umsatzsteuer und verrechneten Vorsteuer wird verzichtet. Im ersten Beispiel wird eine Ware mit ermäßigtem Umsatzsteuersatz und einer Wertschöpfung von zwei Stufen dargestellt. Das zweite Beispiel verwendet den normalen Umsatzsteuersatz und eine Wertschöpfung von drei Stufen. Für die Beispiele wird angenommen, dass die eingekauften Vorprodukte 30 % des Verkaufspreises ausmachen. Um die Steigerung der Lohnkosten von 5 % zu berücksichtigen, wird angenommen, dass 30 % vom Verkaufspreis für Löhne ausgegeben werden. Der in den Beispielen angegebene Aufschlag für die Einnahmen beträgt entsprechend 5,263 %.

Beispiel 1

Vor Umstellung:

1. Unternehmen	
Lohnkosten	10,00 €
Interner Nettopreis	30,00 €
2. Unternehmen	
Einkaufskosten	30,00 €
Lohnkosten	30,00 €
Interner Nettopreis	100,00 €
7 % Umsatzsteuer	7,00 €
Preis Gesamt	107,00 €

Nach Umstellung:

1. Unternehmen	
Lohnkosten	10,50 €
Interner Nettopreis	30,50 €
Aufschlag Einnahmen	1,61 €
2. Unternehmen	
Einkaufskosten	32,11 €
Aufschlag Ausgaben	1,61 €
Lohnkosten	31,50 €
Interner Nettopreis	105,22 €
Aufschlag Einnahmen	5,54 €
Preis Gesamt	110,76 €

Das Beispiel 1 zeigt eine Preiserhöhung für den Verbraucher von etwa 3,5 % und Beispiel 2 eine Ersparnis von etwa 3,3 %. Nach der Anhebung der Umsatzsteuer auf 19 % ergibt sich im zweiten Beispiel eine Minderung der Preise um etwa 5,7 %.

Wie das Ergebnis sich insgesamt für den Verbraucher darstellen wird, kann nicht genau abgeschätzt werden. Da das neue Steuersystem keine Mehreinnahmen generieren soll, ist davon auszugehen, dass im Ergebnis die Kaufkraft der Bürger nicht vermindert wird.

Beispiel 2

Vor Umstellung:

Nach Umstellung:

1. Unternehmen

Lohnkosten	3,00 €
Interner Nettopreis	10,00 €

1. Unternehmen

Lohnkosten	3,15 €
Interner Nettopreis	10,15 €
Aufschlag Einnahmen	0,53 €

2. Unternehmen

Einkaufskosten	10,00 €
Lohnkosten	10,00 €
Interner Nettopreis	30,00 €

2. Unternehmen

Einkaufskosten	10,68 €
Aufschlag Ausgaben	0,53 €
Lohnkosten	10,50 €
Interner Nettopreis	31,71 €
Aufschlag Einnahmen	1,67 €

3. Unternehmen

Einkaufskosten	30,00 €
Lohnkosten	30,00 €
Interner Nettopreis	100,00 €

3. Unternehmen

Einkaufskosten	33,38 €
Aufschlag Ausgaben	1,67 €
Lohnkosten	31,50 €
Interner Nettopreis	106,55 €
Aufschlag Einnahmen	5,61 €

16 % Umsatzsteuer	16,00 €
-------------------	---------

Preis Gesamt	116,00 €
--------------	----------

Preis Gesamt	112,16 €
--------------	----------

3.2.7 Die Einnahmen aus der neuen Unternehmensbesteuerung

Das zukünftige Steueraufkommen der Unternehmenssteuer kann aus den Zahlen der Umsatzsteuerstatistik abgeleitet werden. Laut Umsatzsteuerstatistik lagen die Umsätze für Lieferungen und Leistungen im Jahr 2004 bei 4.348 Mrd. €. ⁶⁷ Dieser Betrag kann für die zu versteuernden Einnahmen angesetzt werden. Um einen Näherungswert zu erhalten, wie hoch die Ausgaben der Unternehmen für Vorleistungen waren, wird von den Umsätzen der Betrag der Bruttowertschöpfung abgezogen. Die Bruttowertschöpfung lag 2004 bei 1.994 Mrd. €. ⁶⁸ Damit ergibt sich ein Umsatz von 2.354 Mrd. € für die Ausgabenbesteuerung. Als letzte Größe werden die Ausgaben für Löhne hinzugezogen. Die Arbeitnehmerentgelte lagen 2004 bei 1.137 Mrd. €. ⁶⁹ Anhand dieser Zahlen lassen sich die Steuereinnahmen der Unternehmenssteuer schätzen. Die Einnahmen aus der neuen Unternehmenssteuer hätten 2004 schätzungsweise 392 Mrd. € betragen.

Einnahmen der Unternehmen	4.348 Mrd. €
Ausgaben der Unternehmen	2.354 Mrd. €
Arbeitnehmerentgelte	1.137 Mrd. €
Gesamt	7.839 Mrd. €
Umsatzsteuer in Höhe von 5 %	392 Mrd. €

3.2.8 Die Zukunft der Unternehmenssteuer

Die Unternehmenssteuer in der Form, wie sie in dieser Arbeit beschrieben ist, soll nur für eine Dekade ihre Gültigkeit haben. In dieser Zeit wird die Staatsverschuldung vollständig abgebaut. Eine erneute Verschuldung des Staates wird nicht mehr zugelassen. Ob es nach dem Abbau der Verschuldung weiterhin eine Steuer geben wird, welche von Unternehmen zu zahlen ist, hängt von den Bürgern ab. Erhalten

⁶⁷ Vgl. o.V., Steuerpflichtige und deren Lieferungen und Leistungen, Statistisches Bundesamt, <http://www.destatis.de/basis/d/fist/fist011.php> vom 15.03.2006, o. S., Stand 10.2006.

⁶⁸ Vgl. o.V., Bruttowertschöpfung nach Wirtschaftsbereichen, Statistisches Bundesamt, <http://www.destatis.de/basis/d/vgr/vgrtab3.php> vom 24.08.2006, o. S., Stand 12.2006.

⁶⁹ Vgl. o.V., Wichtige gesamtwirtschaftliche Größen, Statistisches Bundesamt, <http://www.destatis.de/basis/d/vgr/vgrtab1.php> vom 24.08.2006, o. S., Stand 12.2006.

die einzelnen Institutionen von den Bürgern genug finanzielle Mittel zugewiesen, ist es nicht notwendig, zusätzliche Einnahmen aus einer Unternehmenssteuer zu generieren. Innerhalb dieser Dekade soll der Staat von den Bürgern neu gestaltet werden. Nach dem Ende der Unternehmensbesteuerung sollen die staatlichen Tätigkeiten sich auf die Aufgaben beschränken, welche unbedingt vom Staat durchgeführt werden müssen, um den Bürgern bestmögliche Chancen auf Selbstverwirklichung einzuräumen. Ein Aufgabenbereich, der z.B. beim Staat verbleiben könnte, ist die Strafverfolgung und Justiz. In Rahmen der Umstrukturierung der staatlichen Betätigungsfelder soll eine vollständige Kostentransparenz für alle staatlichen Tätigkeiten erreicht werden. Auf dieser Basis kann jeder Bürger entscheiden, ob er bereit ist, für diese Dienstleistung die Kosten zu tragen.

Die Unternehmenssteuer hat in dieser Form keine Zukunft. Sie kann als Vorstufe für eine Besteuerung zum schonenden Umgang mit Ressourcen verwendet werden. Es besteht die Möglichkeit, den Teil der Unternehmenssteuer, welcher die Ausgaben besteuert, zu einer Steuer weiterzuentwickeln, welche die Umwelt schont und die Verwendung erneuerbarer Ressourcen fördert. Unbedingt nötig ist es nicht. Die Bürger können als Verbraucher viel einfacher Unternehmen für Umweltverstöße maßregeln, indem sie bewusster konsumieren. Die Voraussetzungen, welche hierfür benötigt werden, sind ein freier Zugang zu Informationen über die Unternehmenstätigkeiten und Verbraucher, die bereit sind, diese Informationen bei ihrer Kaufentscheidung zu berücksichtigen.

3.3 Die Besteuerung von Privatpersonen

3.3.1 Der Grund für die Änderung in der Einkommensbesteuerung

Der Grund für die vollständige Ablösung der bestehenden Einkommensteuer ist, dass die Ermittlung des Einkommens als Basis der Besteuerung durch Ausnahmen, Einzelregelungen und Sonderfälle inzwischen so komplex ist, dass die

Rechtssicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Bei der Einkommensteuer wird zwischen den folgenden sieben Einkunftsarten unterschieden:⁷⁰

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit,
- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit,
- Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- und sonstige Einkünfte.

Für jede Einkunftsart sind Besonderheiten geregelt, welche bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens beachtet werden müssen. Jedes Jahr werden Änderungen am Einkommensteuergesetz vorgenommen, welche Aufwendungen bei den Personen verursachen, die eine Einkommensteuererklärung erstellen bzw. bearbeiten müssen. Der Staat hat nicht das Recht, die Zeit seiner Bürger in dieser Form und in diesem Umfang in Anspruch zu nehmen, um Gelder für die staatlichen Aufgaben zu erheben. Eine Vereinfachung ist notwendig, nach der die Bürger, ohne besondere Kenntnis des Steuerrechts, in der Lage sind zu ermitteln, wie hoch ihr zu versteuerndes Einkommen ist.

3.3.2 Die Erhebung der Einkommensteuer

Bei der neuen Besteuerung der Einkünfte von natürlichen Personen wird nicht mehr zwischen verschiedenen Einkunftsarten unterschieden. Für alle Einkünfte gilt ein Steuersatz von 10 %. Es gibt keine Steuerprogression mehr. Einkünfte, welche nicht in Geld, sondern in Sachwerten erlangt werden, sind erst zu versteuern, wenn diese gegen Geld veräußert werden. Beim Verkauf von Sachwerten ist nur der Teil zu versteuern, der den Anschaffungspreis übersteigt. Sind die Sachwerte z.B. durch Schenkung in den Besitz des Steuerpflichtigen gelangt, so ist der Anschaffungspreis null und der Verkaufserlös ist voll zu versteuern. Von der Besteuerung ausgenommen sind Gelder, welche von staatlichen Institutionen ausgezahlt werden wie z.B. Renten. Im neuen System gibt es keine Freibeträge mehr und der Betrag

⁷⁰ Vgl. Rauser H., Rauser K.-D., Steuerlehre für Ausbildung und Praxis, 30., überarbeitete Auflage, Darmstadt 2003, S. 212.

der zu versteuernden Einkünfte kann nicht durch Abzüge gemindert werden. Mit den folgenden Beispielen soll die Einkommensbesteuerung nach dem neuen System verdeutlicht werden.

Student	Einkommensteuer
200 € staatliches Kindergeld	0 €
150 € staatliche Ausbildungsförderung	0 €
300 € Vergütung als Praktikant	30 €

Angestellter	Einkommensteuer
2.500 € Gehalt	250 €
30 € Zinseinnahmen	3 €
150 € Verkäufe Flohmarkt (Anschaffungswert von 300 € durch Rechnungsbelege nachweisbar)	0 €
500 € Aktienverkäufe (Anschaffungswert nicht nachweisbar, da über Bonusprogramm der Firma erhalten)	50 €

Handwerker (selbstständig, kein Unternehmen)	Einkommensteuer
4.000 € Einnahmen aus selbstständiger Arbeit	400 €
500 € Mieteinnahmen	50 €
250 € Dividendeneinnahmen	25 €

Rentner	Einkommensteuer
1.500 € staatliche Rente	0 €
500 € private Rente	50 €
100 € Zinseinnahmen	10 €
200 € Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit	20 €
2.000 € Aktienverkäufe (Anschaffungswert von 1.500 € nachweisbar durch Kaufbelege, damit sind nur 500 € zu versteuern)	50 €

3.3.3 Die Durchführung der Einkommensbesteuerung

Die Steuer wird mit dem Zugang der Einnahmen fällig. Innerhalb von 30 Tagen sind 10 % der Einkünfte auf das Steuerguthabenkonto des Steuerpflichtigen zu überweisen. Es ist vorgesehen, dass die Besteuerung juristisch durchgesetzt werden kann. Das langfristige Ziel aber ist, dass die Bürger die Steuer freiwillig zahlen. Der Anreiz, dass sie dieses tun, ergibt sich daraus, dass sie über ihre zu zahlende Einkommensteuer direkten Einfluss auf die Tätigkeiten des Staates nehmen können.⁷¹ Genauso wie für die Unternehmensbesteuerung werden auch bei der Einkommensbesteuerung keine Bescheide mehr erlassen, es werden keine Formulare mehr benötigt und es gelten die gleichen Bedingungen für eine Prüfung und die selbstständige Zahlung wie für Unternehmen.

Bei Nichtzahlung oder verspäteter Zahlung der Einkommensteuer wird ab dem 31. Tag ein Säumniszuschlag in Höhe von 100 % der Steuerschuld fällig. Ebenso wie bei der Unternehmensbesteuerung erhöht sich der Säumniszuschlag alle 30 Tage um die zu zahlende Einkommensteuer. Nach 90 Tagen kann die Steuerschuld zuzüglich der Säumniszuschläge umgehend eingetrieben werden. Hierbei kann in alle Besitzstände des Steuerschuldners vollstreckt werden. Dem Steuerschuldner wird eine Frist von 30 Tagen nach Vollstreckung gegeben, in der er die Sachwerte gegen Zahlung der Steuerschuld und der Säumniszuschläge auslösen kann. Erfolgt keine Zahlung, dann werden die Sachwerte nach Ablauf der Frist veräußert. Für Personen, welche versäumt haben, ihre Steuerschuld ganz oder teilweise innerhalb von 90 Tagen zu begleichen, wird, um ihnen die Zahlung zu erleichtern, ihre zu zahlende Steuer dauerhaft öffentlich bekannt gegeben.

Um eine Entlastung der Justiz zu erreichen, wird die Steuerfahndung erst tätig, wenn eine Person mehr als 10 % ihrer Einkünfte bezogen auf einen Zeitraum von zwölf Monaten nicht versteuert. Erfolgt die Entlohnung in Sachwerten, um die zu zahlende Einkommensteuer zu mindern, ist dieses eine private Angelegenheit des Steuerschuldners und wird nicht als Steuerdelikt verfolgt oder geahndet. Beim Verkauf der erhaltenen Sachwerte müssen die erzielten Einnahmen voll versteuert werden. Mit der Verringerung der gezahlten Einkommensteuer verringert sich auch die Einflussmöglichkeit auf öffentliche Aufgaben und Projekte.

⁷¹ Siehe Punkt 3.3.5 für weitere Informationen, wie dieses System funktioniert.

3.3.4 Die Einnahmen aus der neuen Einkommensbesteuerung

Die Einnahmen für die neue Einkommensteuer können anhand der Lohneinkommen und der Einkünfte aus Unternehmenstätigkeit und Vermögen berechnet werden. Die Arbeitnehmerentgelte lagen 2005 bei 1.129 Mrd. €. Aus Vermögen und Unternehmenstätigkeit wurde zusammen ein Einkommen von 546 Mrd. € erzielt.⁷² Bezogen auf die Einkommen natürlicher Personen hätte die Einkommensteuer nach dem neuen System in Jahr 2005 etwa 168 Mrd. € betragen.

Lohneinkommen	1.129 Mrd. €
Unternehmens- und Vermögenseinkommen	546 Mrd. €
Gesamt	1.675 Mrd. €
Einkommensteuer in Höhe von 10 %	168 Mrd. €

3.3.5 Die Verteilung der Einnahmen aus der neuen Einkommensteuer

Mit der neuen Einkommensbesteuerung wird ein neues System der Steuerverteilung eingeführt. Die Ziele dieses Systems sind Kostentransparenz und Mitbestimmung durch die Bürger. Heute haben die Menschen keinen Einfluss darauf, wofür die Steuern, welche der Staat erhält, ausgegeben werden. In dem neuen System kann ein Bürger bestimmen, wofür seine Einkommensteuer verwendet werden soll. Das System der Einkommensteuerverteilung und das Bürgerparlament werden im Folgenden kurz vorgestellt. Die Freiheiten, welche dieses System den Bürgern ermöglicht, können nur gewährt werden, weil alle wichtigen Ausgabenverpflichtungen des Staates wie z.B. Justiz, Polizei und Zinszahlungen aus den Einnahmen der Unternehmenssteuer gedeckt werden. Mit der Neugestaltung der Sozialversicherungen ist es auch nicht mehr nötig, Steuermittel z.B. für Pensionen und Renten aufzubringen. Nur weil auf die Gelder aus der Einkommensteuer verzichtet werden könnte, ohne dass ein Zusammenbruch des Staates folgt, sondern nur alle Subventionen für Bildung, Kultur und Wissenschaft eingestellt werden müssten,

⁷² Vgl. o.V., Wichtige gesamtwirtschaftliche Größen, Statistisches Bundesamt, <http://www.destatis.de/basis/d/vgr/vgrtab1.php> vom 24.08.2006, o. S., Stand 12.2006.

ventionen für Bildung, Kultur und Wissenschaft eingestellt werden müssten, kann dieses System in dieser Form geschaffen werden.

3.3.5.1 Die Probleme unserer politischen Organisationsform

Unsere heutige Staatsform hat einige Mängel, was die Freiheit und Selbstbestimmungsrechte des Einzelnen angeht. Das in dieser Arbeit vorgestellte Bürgerparlament soll dem Bürger mehr Freiheitsgrade ermöglichen und verhindern, dass es zu einem weiteren Verlust von Selbstbestimmungsrechten kommt. Im Moment ist unser Staat so organisiert, dass Mehrheiten darüber entscheiden können, beliebige Gruppen von Bürgern zu benachteiligen und zu bevormunden. Durch das Bürgerparlament können keine Gesetze mehr erlassen werden, die einen anderen Bürger schlechter stellen. Bei jedem Gesetz, das vom Bürgerparlament beschlossen wird und mit Nachteilen für andere Bürger verbunden ist, hat die Gemeinschaft der Bürger dem Benachteiligten vollständig Kompensation zu leisten oder das Gesetz kann nicht in Kraft treten.

Von Hans-Hermann Hoppe wurde dieses Benachteiligungssystem unserer Staatsform so beschrieben:

„Eine Demokratie mit allgemeinem Wahlrecht, kombiniert mit »freiem Zutritt« zur Regierung, bedeutet, daß[!] jeder Mensch und sein persönliches Eigentum in Reich- und Zugriffsweite eines jeden anderen gelangt. Eine »Tragödie der Allmende« wird erzeugt.“⁷³

Mit den Anreizen, die der Staat durch die Subvention verschiedener Verhaltensweisen schafft, entsteht eine Gefahr für die Gesellschaft. Dieses wurde von Hans-Hermann Hoppe wie folgt artikuliert:

„ ... als Resultat des sogenannten Sozialversicherungssystems [wird] der Wert der Kinder .. fallen und die Geburtenrate sinken, denn indem Rentner ... aus Steuern und Abgaben subventioniert werden, die den gegenwärtigen Einkommensverdienern ... auferlegt werden, wird die Institution der Familie – das Intergenerationenband zwischen Eltern, Großeltern und Kindern – systematisch geschwächt.“⁷⁴

⁷³ Vgl. Hoppe H.-H., Demokratie Der Gott, der keiner ist, 2. Auflage, Leipzig 2004, S.202 - 203.

⁷⁴ Vgl. Hoppe H.-H., Demokratie Der Gott, der keiner ist, 2. Auflage, Leipzig 2004, S.207.

Die Erkenntnisse zu den Gefahren einer demokratischen Staatsform für die Gesellschaft der Menschen sind nicht grundsätzlich neu. Bereits von Platon wurde im *Politikos* die Demokratie in dieser Form kritisiert:

„Die Herrschaft der Masse aber ist unserer Überzeugung nach in jeder Beziehung schwach und hat keine große Macht weder im Guten noch im Bösen, weil in ihr die Amtsgewalt zersplittert und auf viele verteilt ist. Daher ist sie von allen Staatsformen, sofern sie gesetzlich geregelt sind, die schlechteste, von allen gesetzwidrigen dagegen die beste. Und wenn alle der Zügellosigkeit anheimgefallen[!] sind, so lebt es sich in der Demokratie noch am besten; sind sie aber in geordnetem Zustand, so ist das Leben in ihr am wenigsten erträglich, wogegen die erste Form (die Monarchie) das wünschenswerteste und beste Leben bietet, abgesehen natürlich von der siebenten; denn diese muß[!] von allen anderen Staatsformen ebensoweit[!] abgerückt werden wie ein Gott von den Menschen.“⁷⁵

Bei der Staatsform, welche hier als siebente bezeichnet wird, handelt es sich um eine Herrschaftsform, in der nicht das Gesetz, sondern ein weiser und tüchtiger Mensch die Staatlichkeit innehat. Die Ausführung in ebendiesem Dialog ist wie folgt:

„Wenn jemand, gleichviel ob mit oder ohne Beistimmung der Mitbürger, gleichviel auch ob reich oder arm, ob in Übereinstimmung mit geschriebenen Gesetzen oder im Widerspruch mit Gesetzen tut[,] was heilsam ist, so kommt in diesem Verfahren und in diesen Maßregeln die am meisten zutreffende Auffassung einer richtigen Staatsverwaltung zum Ausdruck, dergemäß der weise und tüchtige Mann die Angelegenheiten der Bürger ordnen wird. Wie der Steuermann beständig über die Sicherheit des Schiffes und seiner Insassen wacht, nicht an schriftliche Anweisungen sich bindend, sondern von seiner Kunst selbst das Gesetz für sein Handeln entlehnend, und so die Mitfahrenden glücklich ans Ziel bringt, so wird auch in Befolgung des nämlichen Grundsatzes ein richtiges Staatswesen von denen geschaffen, die auf diese Weise zu herrschen verstehen, d.h. von denen, die in der Betätigung ihrer Kunst eine Kraft zeigen, die den Gesetzen überlegen ist. Und die einsichtigen Herrscher mögen tun, was sie wollen, sie sind von jeder fehlerhaften Handlung so lange sicher, als sie festhalten an der Erfüllung der einen großen Forderung, die darin besteht, daß[!] sie imstande sind ihren Mitbürgern immer unbedingte, auf Einsicht und Kunst gegründete Gerechtigkeit widerfahren zu lassen

⁷⁵ Vgl. Platon, *Sämtliche Dialoge*, Band VI, *Politikos*, unveränderter Nachdruck, Hamburg 2004; Platons Dialog, *Politikos*, 2., durchgesehene Auflage, Leipzig 1922, S. 103.

und sie so in heilsamer Hut zu halten und nach Kräften aus schlechteren zu besseren Menschen zu machen.“⁷⁶

Diesen Anspruch wird das neue Bürgerparlament sicher vorerst nicht erfüllen können. Es besteht aber die Chance, eine solche Regierungsform zu ermöglichen. Wenn das Bürgerparlament so wenig Stimmen von den Bürgern erhält, dass es nicht in die Lage versetzt wird, Gesetze zu verabschieden, dann werden nach einigen Jahren alle Gesetze aufgrund der zeitlichen Befristung ihre Gültigkeit verlieren. Nur die Verfassung bleibt bestehen. Das Staatsoberhaupt, welches vom Volk gewählt wird, hat dann die Möglichkeit, in der eben beschriebenen Form zu regieren ohne durch Gesetze beschränkt zu werden.

3.3.5.2 Das Bürgerparlament und ein permanentes Wahlsystem

Das Bürgerparlament ersetzt das bisherige parlamentarische System aus Bundestag, Bundesrat und Länderparlamenten. Zur Wahl für das Bürgerparlament dürfen alle natürlichen Personen antreten, welche selbst das Wahlrecht in Deutschland besitzen. Organisationen oder Parteien können nicht gewählt werden, alle Vertreter werden durch Direktwahl entsendet. Eine Person kann im Bürgerparlament tätig werden, sobald sie mindestens 0,1 % der Stimmen der Wahlberechtigten auf sich vereint, sie kann aber maximal 1 % der Stimmen wirksam vertreten. Entsprechend den 61.870.711 Wahlberechtigten zur Bundestagswahl 2005⁷⁷ müssen für die Teilnahmen am Bürgerparlament etwa 62.000 Stimmen erlangt werden. Die parlamentarischen Vertreter werden in einer fortlaufenden Wahl nominiert. Ein Bürger kann jederzeit seine Stimme vergeben oder entziehen. Hat er seine Stimme einem Abgeordneten gegeben, kann er diese für eine Frist von 90 Tagen nicht neu vergeben. Ein Parlamentarier, dessen Stimmen unter die Grenze von 0,1 % fallen, scheidet 30 Tage nach Unterschreiten der Grenze aus dem Parlament aus, wenn es ihm nicht gelingt, die Mindeststimmenzahl wieder zu erreichen.

Die permanente Wahl basiert auf einem elektronischen Wahlsystem. Es müssen keine Wahlzettel erstellt oder Stimmen ausgezählt werden. Hat ein Bürger einem

⁷⁶ Vgl. Platon, Sämtliche Dialoge, Band VI, Politikos, unveränderter Nachdruck, Hamburg 2004; Platons Dialog, Politikos, 2., durchgesehene Auflage, Leipzig 1922, S. 91 - 92.

⁷⁷ Vgl. o.V., Endgültiges Ergebnis der Bundestagswahl 2005, Der Bundeswahlleiter, http://www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahl2005/ergebnisse/bundesergebnisse/b_tabelle_99.html, o. S., Stand 12.2006.

Kandidaten seine Stimme gegeben, dann wird die Wahl innerhalb weniger Sekunden auf ihre Korrektheit geprüft und dann die Stimme ggf. dem Kandidaten gutgeschrieben. Das Wahlsystem basiert auf einer elektronischen Identifikation in Form einer Chipkarte mit digitaler Signatur, die eine Wahl auch über das Internet möglich macht. Ein Vertreter im Bürgerparlament wird kein Geld vom Staat erhalten. Das neue Wahlsystem dient zur Schaffung einer stärkeren Abhängigkeit des Kandidaten von seinen Wählern. Mit der Stimmenabgabe kann der Wähler festlegen, ob er selbst bereit ist, dem Kandidaten einen Betrag von 1 € im Monat zu zahlen. Das monatliche Einkommen eines Parlamentariers kann so zwischen 60.000 € und 600.000 € liegen, von dem er alle seine Ausgaben bestreiten muss.

3.3.5.3 Die Aufgaben des Bürgerparlamentes

Das Bürgerparlament hat zwei Aufgaben. Die eine ist es, allgemeine Gesetze zu verabschieden, und die zweite Projekte zu initiieren und zu betreuen. Ein allgemeines Gesetz muss vom Parlament mit einfacher Mehrheit der wahlberechtigten Stimmen, nicht der im Parlament vertretenen Stimmen, beschlossen werden und kann nur eine maximale Laufzeit von fünf Jahren besitzen. Durch Volksabstimmung kann mit einfacher Mehrheit der wahlberechtigten Stimmen ein unbefristetes Gesetz in Kraft gesetzt werden. Für ein Gesetz des Parlamentes gilt einschränkend, dass es erst in Kraft treten kann, wenn alle Kosten, welche das Gesetz für Staat, Bürger und Unternehmen verursachen wird, durch Gelder aus dem System der Einkommensteuerverteilung gedeckt sind. Jedem Bürger und Unternehmen, dem nachweislich Kosten z.B. in Form von gestiegenen Rechnungen oder vergleichenden Zeitnachweisen von vor und nach der Einführung des Gesetzes entstanden sind, müssen diese aus dem Budget des Gesetzes erstattet werden. Stehen dem befristeten Gesetz keine ausreichenden Geldmittel zur Verfügung, kann es nicht in Kraft treten und im Falle, dass das geschätzte Budget nicht über die gesamte Laufzeit des Gesetzes genügt, verliert es seine Gültigkeit vor dem ursprünglich vorgesehenen Termin.

Die eigentliche Aufgabe der Abgeordneten im Bürgerparlament ist es, Projekte zu initiieren, auszuarbeiten und bis zum Abschluss zu begleiten. Ein Abgeordneter kann im Falle seines Ausscheidens aus dem Parlament seine Projekte, welche

bereits gestartet sind, bis zum Ende begleiten. Um ein Projekt in den Projektpool einzustellen, muss zum Zeitpunkt der Abstimmung eine vollständige Planung des Projektes mit allen anfallenden Kosten vorliegen. Diese Unterlagen werden zusammen mit dem Projekt bei der Einstellung des Projektes in den Projektpool öffentlich bekannt gemacht. Um ein Projekt für den Projektpool freizugeben, müssen die Abgeordneten, welche das Projekt unterstützen, mindestens 1 % + 1 der Wahlberechtigten wirksam vertreten. So wird sichergestellt, dass mindestens zwei Abgeordnete ein Projekt unterstützen und begleiten werden, denn ein Abgeordneter kann maximal 1 % der Wahlberechtigten wirksam vertreten. In den Projektunterlagen wird die Liste der Abgeordneten, welche das Projekt unterstützen, und der Abgeordnete, welcher das Projekt begleiten wird, veröffentlicht. Die Aufgabe des Abgeordneten, welcher das Projekt begleitet, ist es, regelmäßig den Fortschritt des Projektes zu dokumentieren und ergänzend zu den Projektunterlagen zu veröffentlichen. Alle Änderungen an den veröffentlichten Projektunterlagen werden dokumentiert.

3.3.5.4 Die Verteilung der Einkommensteuer durch die Bürger

Die Einkommensteuer, die von den Bürgern zu zahlen ist, wird nicht direkt dem Staat zur Verfügung gestellt. Die Bürger erhalten ihrer gezahlte Steuer auf einem Konto gutgeschrieben, von dem aus jeder Einzelne seine Steuer auf Projekte aus dem Projektpool des Bürgerparlamentes überweisen kann. Ein solches Projekt kann zum Beispiel sein:

- der Bau einer neuen Autobahn
- die Unterstützung einer Organisation zur Betreuung von Jugendlichen
- die Gründung einer Institution zur Kontrolle von Lebensmitteln
- die Unterstützung eines Forschungsprojektes einer Universität
- die Subvention eines Museums oder Theaters

Es gibt keine Einschränkung, was ein solches Projekt umfassen kann. Jeder Bürger hat die Möglichkeit, einem Parlamentarier ein Projekt vorzuschlagen. Ist ein Projekt in den Projektpool aufgenommen, müssen nur noch die Kosten für dieses Projekt zusammenkommen, um es umzusetzen. Die Umsetzung erfolgt erst, wenn mindestens die geplanten Kosten dem Projekt gutgeschrieben wurden. So soll

sichergestellt werden, dass ein Projekt nicht deswegen abgebrochen werden muss, weil es nicht genügend Geld zur Verfügung hat. Es ist daher notwendig, dass die Kosten vorab genau ermittelt werden. Da alle Unterlagen und der verantwortliche Abgeordnete veröffentlicht werden, kann die Kostenplanung von jedem, soweit er es wünscht und dazu in der Lage ist, überprüft werden. Fehlen einem Abgeordneten die notwendigen Kenntnisse zur Erstellung der Unterlagen, kann er das Projekt vorab in den Projektpool der zu planenden Projekte einstellen. Diesen Projekten kann kein Geld zugewiesen werden. Es ist nur möglich, die vorhandenen Unterlagen einzusehen und zu prüfen sowie mit dem zuständigen Abgeordneten in Kontakt zu treten und ihn bei der Planung zu unterstützen.

Ein Bürger kann ein Jahr über die Gelder verfügen, welche auf seinem Projektkonto gutgeschrieben wurden. Nach Ablauf des Jahres geht das Geld an den Staat und der Bürger hat keine Möglichkeit mehr, über dessen Einsatz zu entscheiden. Es wird zugelassen, dass ein Bürger auf sein Projektkonto mehr einzahlen kann, als er an Einkommensteuer zahlen muss. Diese Beträge werden auf später zu leistende Einkommensteuerzahlungen angerechnet. Säumniszuschläge werden dem Projektkonto des Bürgers nicht gutgeschrieben. Musste die Zahlung der Einkommensteuer durch Pfändung durchgesetzt werden, wird der Betrag der Einkommensteuer ebenfalls nicht dem Projektkonto des Bürgers gutgeschrieben. Der Bürger kann über die Verteilung seines Guthabens des Projektkontos auf die einzelnen Projekte frei entscheiden. Wird ein Projekt nicht umgesetzt, erhält der Bürger das bereits eingezahlte Geld wieder seinem Projektkonto gutgeschrieben. Die Jahresfrist zur Verfügung über diese Gelder beginnt wieder von neuem. Der Bürger kann einstellen, dass nicht öffentlich gemacht wird, wie viel Geld er einem Projekt zur Verfügung stellt. Es erscheint dann nur sein Name in der Liste der Geldgeber des Projektes. Das ist allerdings nur möglich, wenn er weniger als 10 % des Projektbudgets einzahlt. Zahlt er 10 % oder mehr, dann erscheint in der Liste der Geldgeber zusätzlich der Betrag, mit dem er das Projekt unterstützt.

3.4 Die Finanzierung von Unterhaltungsaufwendungen

Die Finanzierung von Bildung, Infrastruktur, öffentlichem Rundfunk und anderen staatlichen Betätigungsfeldern soll so verändert werden, dass sie nicht mehr durch

Steuermittel oder nutzungsunabhängige Gebühren erfolgt. Die Kosten für diese Aufgaben und Tätigkeiten sollen durch diejenigen getragen werden, die davon profitieren, oder die Unterstützung soll aus freiwilligen Zahlungen sichergestellt werden. Anhand der Ausgaben zur Erhaltung der Infrastruktur des Straßenverkehrs soll ein nutzungsbezogenes Abgabungsverfahren vorgestellt werden. Es handelt sich hierbei um ein Verfahren, das ähnlich funktioniert wie die Erhebung von Abfall- und Abwassergebühren durch die Gemeinden.

Der Staat hat mit der Mineralölsteuer und der Kraftfahrzeugsteuer im Jahr 2003 über 50 Mrd. € eingenommen.⁷⁸ Nach dem Rechnungsergebnis des öffentlichen Gesamthaushalts wurden für die Straßeninfrastruktur im Jahr 2003 etwa 16 Mrd. € ausgegeben.⁷⁹ In Zukunft erfolgt die Umlage der Erhaltungsaufwendungen direkt nach Nutzung. Im Jahr 2003 wurde eine Strecke von 682 Mrd. km von den Verkehrsteilnehmern zurückgelegt.⁸⁰ Eine Umlage der Unterhaltungskosten auf die Kilometer bedeutet, dass jeder Kilometer mit 0,0235 € zu belasten ist. Für einen Autofahrer mit einer Jahresfahrleistung von 10.000 km bedeutet das eine Belastung von 235 € pro Jahr. Die Abrechnung erfolgt über eine jährliche Meldung des Kilometerstandes eines Fahrzeugs. Ein technisches System zur Erfassung der gefahrenen Kilometer ist nicht notwendig. Für Fahrzeuge im grenzüberschreitenden Verkehr besteht ein Wahlrecht, ob nach Kilometerstand des Fahrzeugs oder nach in Deutschland zurückgelegten Kilometern abgerechnet werden soll. Für die kilometergenaue Abrechnung ist ein Fahrtenbuch zu führen, in dem die Grenzübertritte mit dem jeweiligen Kilometerstand eingetragen werden. Das Fahrtenbuch ist für eine eventuelle Kontrolle aufzubewahren. Bestehen bei einer Kontrolle Zweifel an der Korrektheit, wird nach dem Kilometerstand des Fahrzeugs abgerechnet. Anhand der Zuordnung von Kraftfahrzeugkennzeichen und Fahrgestellnummer zum gezahlten Nutzungsentgelt ist es möglich, jederzeit einzelne Fahrzeuge zu überprüfen. Es kann überlegt werden, ob die Abgabe mit Zielen des Umweltschutzes verbunden wird, sodass ein Nachlass für umweltschonende Fahrzeuge eingerechnet wird. Ein weiterer Faktor sollte der unterschiedlichen Belastung, welche die Fahrzeuge auf eine Straße ausüben, Rechnung tragen.

⁷⁸ Vgl. o.V., Kassenmäßige Steuereinnahmen, Statistisches Bundesamt Deutschland 2006, <http://www.destatis.de/basis/d/fist/fist01.php> vom 09.07.2006, o. S., Stand 09.2006.

⁷⁹ Vgl. o.V., Öffentliche Finanzen, Rechnungsergebnisse des öffentlichen Gesamthaushalts 2004, Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2006, S. 35 - 36.

⁸⁰ Vgl. o.V., Verkehrs- und Unfalldaten, Bundesanstalt für Straßenwesen, http://www.bast.de/cln_005/nn_39112/DE/Statistik/Verkehrsdaten/Downloads/verkehrsdaten,templated=raw,property=publicationFile.pdf/verkehrsdaten.pdf, S. 1, Stand 12.2006.

4 Die Einnahmen- und Ausgabenverteilung des Staates

Die Verteilung der Steuereinnahmen ist im Artikel 106 des Grundgesetzes festgelegt.⁸¹ Im folgenden Teil wird erläutert, welche Steuern heute dem Bund, den Ländern und den Gemeinden zustehen. Im nächsten Schritt wird ausgeführt, für welche Aufgaben die Steuern ausgegeben werden. Anschließend wird erklärt, wie die Verteilung von Finanzmitteln im neuen Steuersystem erfolgen wird.

4.1 Die Verteilung der staatlichen Einnahmen

4.1.1 Die Einkünfte des Bundes

Dem Bund stehen entsprechend Artikel 106 I Grundgesetz die Einnahmen aus den Zöllen, der Straßengüterverkehrsteuer, die Kapitalverkehrsteuern, die Versicherungsteuer, die Wechselsteuer, die einmaligen Vermögensabgaben und die zur Durchführung des Lastenausgleichs erhobene Ausgleichsabgaben, die Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer, Abgaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften zu. Die Einnahmen aus den Verbrauchsteuern erhält der Bund nur, wenn diese nicht nach Artikel 106 II GG den Ländern, nach Artikel 106 III GG dem Bund und Ländern gemeinsam oder nach Artikel 106 VI GG den Gemeinden zustehen. Die Einnahmen aus den Zöllen und die Einnahmen aus den Abgaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften, z.B. die Agrarabgaben, gehen direkt in den Haushalt der Europäischen Union. Diese stehen dem Bund nicht zur Verfügung.⁸² Die Einnahmen des Bundes beliefen sich 2005 auf 228,5 Mrd. €. Eine Übersicht über die Zusammensetzung der Einnahmen gibt Tabelle 5.

⁸¹ S. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 26.07.2002, Artikel 106 II.

⁸² Vgl. o.V., Agrarabgaben im Rahmen der Europäischen Union, Zölle, Bundesministerium der Finanzen, http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Service/Lexikon__A__Z/A/002.html, o. S., http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Service/Lexikon__A__Z/Z/001.html, o. S., Stand 12.2006.

Bezeichnung	Ergebnis in Mrd. €
Abzugsbeträge	-40,0
Branntweinsteuer	2,2
Gewerbsteuerumlage	1,5
Kaffeesteuer	1,0
Körperschaftsteuer	8,2
Lohnsteuer	50,5
Mineralölsteuer	40,1
Nicht veranlagte Steuer vom Ertrag	5,0
Schaumweinsteuer	0,5
Solidaritätszuschlag	10,3
Sonstige Einnahmen	38,3
Steuern vom Umsatz	74,1
Stromsteuer	6,5
Tabaksteuer	14,3
Veranlagte Einkommensteuer	4,2
Versicherungsteuer	8,7
Zinsabschlag	3,1

Tabelle 5: Einnahmen Bund im Jahr 2005⁸³

4.1.2 Die nicht mehr erhobenen Steuern des Bundes

Nicht alle aufgeführten Steuern sind unter Punkt 2 beschrieben; das liegt daran, dass diese Abgaben nicht mehr erhoben werden und keine Einnahmen generieren. Die Straßengüterverkehrsteuer war bis 1971 befristet und ist dann ausgelaufen.⁸⁴ Mit dem Finanzmarktförderungsgesetz vom 22.02.1990 wurde das Kapitalverkehrsteuergesetz mit Wirkung zum 01.01.1991 in den Teilen der Wertpapiersteuer und Börsenumsatzsteuer aufgehoben und mit Wirkung zum 01.01.1992 wurden der

⁸³ Vgl. o.V., Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2005, Bundesministerium der Finanzen, S. 34, Stand 12.2006.

⁸⁴ Vgl. o.V., Übersicht über abgeschaffte oder ausgelaufene Steuern in alphabetischer Reihenfolge, unter Beförderungsteuer, Bundesministerium der Finanzen, http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Service/Lexikon__A__Z/U/002.html, o. S., Stand 12.2006.

verbleibende Teil der Gesellschaftsteuer und die Durchführungsverordnung zur Kapitalverkehrsteuer aufgehoben.⁸⁵ Auch die Wechselsteuer wurde mit dem Finanzmarktförderungsgesetz vom 22.02.1990 abgeschafft.⁸⁶ Die einmaligen Vermögensabgaben mussten letztmalig zum 10.02.1979 entrichtet werden. Zu den Ausgleichsabgaben des Lastenausgleichs gehörte die Kreditgewinnabgabe, welche zum 10.01.1974 ausgelaufen ist, und die Hypothekengewinnabgabe, welche mit der Erhebung von Abkürzungszuschlägen im Jahr 1979 abgeschlossen wurde.⁸⁷ Die Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer wurde zum 01.01.1975 und die Ergänzungsabgabe zur Körperschaftsteuer zum 01.01.1977 durch das Einkommensteuerreformgesetz vom 05.08.1974 abgeschafft.⁸⁸

4.1.3 Die Steuereinnahmen der Länder und Gemeinden

Nach Artikel 106 II GG erhalten die Länder die Einnahmen aus der Vermögensteuer, Erbschaftsteuer, Kraftfahrzeugsteuer, den Verkehrsteuern, soweit diese nicht dem Bund oder dem Bund und den Ländern gemeinsam zustehen, der Biersteuer und der Abgabe von Spielbanken. Die Vermögensteuer darf infolge einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 22.06.1995 seit dem 01.01.1997 nicht mehr erhoben werden. Bisher hat der Gesetzgeber keine Neuregelung der Vermögensteuer vorgenommen.⁸⁹

Die Gemeinden erhalten nach Artikel 106 V GG einen Anteil von der Einkommensteuer und nach Artikel 106 V a GG einen Anteil von der Umsatzsteuer. Nach Artikel 106 VI GG erhalten die Gemeinden Einnahmen aus der Grund- und Gewerbesteuer und die Einnahmen aus den örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern.

⁸⁵ Vgl. o.V., Kapitalverkehrsteuer, <http://de.wikipedia.org/wiki/Kapitalverkehrsteuer>, o. S., Stand 12.2006.

⁸⁶ Vgl. o.V., Übersicht über abgeschaffte oder ausgelaufene Steuern in alphabetischer Reihenfolge, unter Wechselsteuer, Bundesministerium der Finanzen, http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Service/Lexikon__A__Z/U/002.html, o. S., Stand 12.2006.

⁸⁷ Vgl. o.V., Übersicht über abgeschaffte oder ausgelaufene Steuern in alphabetischer Reihenfolge, unter Hypothekengewinnabgabe, Kreditgewinnabgabe, Vermögensabgabe, Bundesministerium der Finanzen, http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Service/Lexikon__A__Z/U/002.html, o. S., Stand 12.2006.

⁸⁸ Vgl. o.V., Übersicht über abgeschaffte oder ausgelaufene Steuern in alphabetischer Reihenfolge, unter Ergänzungsabgabe, Bundesministerium der Finanzen, http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Service/Lexikon__A__Z/U/002.html, o. S., Stand 12.2006.

⁸⁹ Vgl. o.V., Übersicht über abgeschaffte oder ausgelaufene Steuern in alphabetischer Reihenfolge, unter Vermögensteuer, Bundesministerium der Finanzen, http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Service/Lexikon__A__Z/U/002.html, o. S., Stand 12.2006.

Sind keine Gemeinden vorhanden, stehen die Einnahmen dem Land zu. In der Tabelle 6 sind die Steuereinnahmen von Ländern und Gemeinden aus dem Jahr 2005 aufgelistet. Bei den Angaben zu den gemeinschaftlichen Steuern wurde der Anteil, welcher nach Tabelle 5 auf den Bund entfällt, abgezogen. Die Steuereinnahmen von Ländern und Gemeinden beliefen sich im Jahr 2005 auf 257,1 Mrd. €.

Steuer	Ergebnis in Mrd. €
Biersteuer	0,8
Erbschaftsteuer	4,1
Feuerschutzsteuer	0,3
Gewerbesteuer	32,1
Grunderwerbsteuer	4,8
Grundsteuer	10,2
Körperschaftsteuer	8,1
Kraftfahrzeugsteuer	8,7
Lohnsteuer	103,1
Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	7,1
Rennwett- und Lotteriesteuer	1,8
Sonstige Steuern der Gemeinden	0,8
Steuern vom Umsatz	65,6
Veranlagte Einkommensteuer	5,6
Vermögensteuer	0,1
Zinsabschlag	3,9

Tabelle 6: Steuereinnahmen der Länder und Gemeinden⁹⁰

⁹⁰ Vgl. o.V., Kassenmäßige Steuereinnahmen, Statistisches Bundesamt Deutschland 2006, <http://www.destatis.de/basis/d/fist/fist01.php> vom 09.07.2006, o. S., Stand 09.2006.

4.2 Der öffentliche Gesamthaushalt

4.2.1 Die Ausgaben und Einnahmen des öffentlichen Gesamthaushaltes

Um eine vollständige Übersicht über die Ausgaben des Staates zu erhalten, werden im Folgenden die Ausgaben und Einnahmen des öffentlichen Gesamthaushaltes betrachtet. Die Zahlen stammen aus dem Jahr 2004. In der Tabelle 7 sind die Gesamtausgaben und die Aufteilung auf Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungen dargestellt. Die Tabelle 8 enthält die gleiche Aufteilung für die Einnahmenseite. Bei den vier dargestellten Arten des öffentlichen Haushaltes handelt es sich um eine Auswahl der im öffentlichen Gesamthaushalt unterschiedenen Arten.

Art des öffentlichen Haushaltes	Ausgaben in Mrd. €
Insgesamt	993,1
davon entfallen auf	
Bund	273,6
Länder	257,1
Gemeinden	150,1
Sozialversicherung	467,8

Tabelle 7: Bereinigte Ausgaben⁹¹

Art des öffentlichen Haushaltes	Einnahmen in Mrd. €
Insgesamt	929,3
davon entfallen auf	
Bund	233,8
Länder	233,5

⁹¹ Vgl. o.V., Öffentliche Finanzen, Rechnungsergebnisse des öffentlichen Gesamthaushalts 2004, Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2006, S. 15 oben.

Art des öffentlichen Haushaltes	Einnahmen in Mrd. €
Gemeinden	146,2
Sozialversicherung	469,5

Tabelle 8: Bereinigte Einnahmen⁹²

4.2.2 Die Ausgaben des öffentlichen Gesamthaushaltes im Detail

In der folgenden Tabelle 9 wird die Zusammensetzung der Ausgaben nach Aufgabenbereichen dargestellt. Hier ist erkennbar, dass die Ausgaben im Bereich der sozialen Sicherung höher sind als die Einnahmen, welche aus den Sozialversicherungen generiert werden. Um diese zusätzlichen Ausgaben zu bewältigen, erhielten die Sozialversicherungen im Jahr 2004 Zuweisungen in einer Höhe von 105,7 Mrd. €. Von den Sozialversicherungen liefen 15,5 Mrd. € als Zuweisungen zurück an die anderen öffentlichen Haushalte.⁹³ Bei dem Bereich der Sozialversicherung und der Finanzwirtschaft sind zusätzliche Unterbereiche mit aufgeführt. Alle Ausgaben der Unterbereiche sind bereits im Hauptbereich enthalten.

Aufgabenbereich	Ausgaben in Mrd. €
Politische Führung und zentrale Verwaltung	24,6
Verteidigung	23,7
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	21,3
Allgemeinbildende und berufliche Schulen	51,0
Hochschulen	19,8
Förderung von Schülern, Studenten und dgl.	4,3
Sonstiges Bildungswesen	2,3
Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen	9,3
Soziale Sicherung, soziale Kriegsfolgelasten, Wiedergutmachung	562,9

⁹² Vgl. o.V., Öffentliche Finanzen, Rechnungsergebnisse des öffentlichen Gesamthaushalts 2004, Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2006, S. 15 unten.

⁹³ Vgl. o.V., Öffentliche Finanzen, Rechnungsergebnisse des öffentlichen Gesamthaushalts 2004, Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2006, S. 111 - 114.

Aufgabenbereich	Ausgaben in Mrd. €
Verwaltung	4,4
Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung ⁹⁴	466,4
Familien- und Sozialhilfe, Förderung der Wohlfahrtspflege	42,9
Sozialhilfe und soziale Einrichtungen	30,5
Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen	5,4
Jugendhilfe einschließlich Einrichtungen	19,2
Tageseinrichtungen für Kinder	10,2
Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung	14,7
Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung	8,5
Kommunale Gemeinschaftsdienste	14,1
Wirtschaftsförderung	26,9
Verkehrs- und Nachrichtenwesen	22,0
Wirtschaftsunternehmen	11,5
Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen	10,3
Allgemeine Finanzwirtschaft	117,2
Steuern und allgemeine Finanzausweisungen	7,9
Schulden	65,7
Versorgung	39,2
Beihilfen, Unterstützungen u.ä.	4,0

Tabelle 9: Ausgaben des öffentlichen Gesamthaushaltes im Detail⁹⁵

⁹⁴ Die Abweichung zu den Ausgaben der Sozialversicherung in Tabelle 7 erklärt sich daher, dass die Abgrenzung einmal nach Art des öffentlichen Haushaltes und nun nach Aufgaben vorgenommen wurde.

⁹⁵ Vgl. o.V., Öffentliche Finanzen, Rechnungsergebnisse des öffentlichen Gesamthaushalts 2004, Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2006, S. 21 - 29, 35 - 36.

4.3 Die Verteilung der Finanzmittel im neuen Steuersystem

4.3.1 Die Entlastung des öffentlichen Haushaltes

Mit der Umstellung auf das neue Steuersystem erfolgt eine Ablösung der Renten- und Arbeitslosenversicherung durch eine Variante eines bedingungslosen Grundeinkommens. Das bedingungslose Grundeinkommen bedarf keinerlei Unterstützung durch Steuereinnahmen, da es so gestaltet wird, dass es selbst für seine Finanzierung sorgt. Damit werden die Steuerzuschüsse an die Sozialversicherung überflüssig, ebenso entfallen die Ausgaben für soziale Leistungen. Eine weitere Entlastung bedeutet die einmalige Übernahme der finanziellen Schulden von Ländern und Gemeinden durch den Bund. Mit diesem Vorgehen werden die Zins- und Tilgungszahlungen beim Bund gebündelt und es muss weniger Geld an Länder und Gemeinden weitergegeben werden.

4.3.2 Der finanzielle Bedarf der Gemeinden

In Tabelle 10 ist die Ausgabenverteilung für die Gemeinden aufgeführt. Durch die beschriebenen Maßnahmen verringern sich die Ausgaben von 142,6 Mrd. € um die Ausgaben für Renten, Unterstützungen, Versorgungsbezüge und Zinsen auf 101,1 Mrd. €. Es erfolgt keine Zuweisung von Steuermitteln für Sachinvestitionen und Zahlung von Zuschüssen, da diese in Zukunft über die Gelder der Einkommensteuer zu finanzieren sind. Mit dem Wegfall der Verteilung von sozialen Leistungen und der Steuererhebung können mittelfristig auch die Personalausgaben verringert werden. Aus der Gebührenerhebung für Abfall- und Abwasserbeseitigung, Rettungsdienste, Kindertageseinrichtungen usw. haben die Kommunen im Jahr 2004 Einnahmen von 16,1 Mrd. € erhalten.⁹⁶ Die Gemeinden hätten von den 392 Mrd. € aus der Unternehmensbesteuerung des neuen Systems damit eine Zuweisung von 51,0 Mrd. € benötigt.

⁹⁶ Vgl. Karrenberg H., Münstermann E., Gemeindefinanzbericht 2006, in: der städtetag 59. Jahrgang 2006, Köln 2006, S. 5.

Art der Ausgaben	Ausgaben in Mrd. €
Unmittelbare Ausgaben	142,6
davon:	
Investitionszuschüsse	2,0
Laufende Zuschüsse an soziale Einrichtungen	6,5
Laufende Zuschüsse an Unternehmen	5,7
Laufender Sachaufwand	29,7
Personalausgaben ohne Versorgungsbezüge	35,9
Renten, Unterstützungen u.ä.	32,2
Sachinvestitionen	19,8
Sonstige Ausgaben	1,5
Versorgungsbezüge	4,6
Zinsausgaben am Kreditmarkt	4,7

Tabelle 10: Ausgaben der Gemeinden im Jahr 2004⁹⁷

4.3.3 Der finanzielle Bedarf der Länder

Die Länder werden ebenfalls Zuweisungen vom Bund erhalten, um die laufenden Ausgaben zu decken. Das langfristige Ziel ist es, die staatlichen Aufgaben entweder einheitlich von der Bundesebene zu regeln oder an die Gemeinden abzugeben. In Tabelle 11 ist eine Auswahl einzelner Aufgabenbereiche der Länder basierend auf den Zahlen des Gesamthaushalts aufgelistet. Bei den Zuweisungen an die Länder entfallen die Anteile für die Renten, Unterstützungen und Versorgungsbezüge aufgrund der Umstellung der Sozialversicherung und die Zinsausgaben, da die Schulden der Länder auf den Bund übertragen werden. Die Finanzierung von Investitionen und Zuschüssen erfolgt über das System der Einkommensteuerverteilung. Für die Länder wäre im Jahr 2004 eine Zuweisung von 108,1 Mrd. € notwendig gewesen.

⁹⁷ Vgl. o.V., Öffentliche Finanzen, Rechnungsergebnisse des öffentlichen Gesamthaushalts 2004, Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2006, S. 34.

Art der Ausgaben	Ausgaben in Mrd. €
Unmittelbare Ausgaben	200,7
davon:	
Investitionszuschüsse	11,0
Laufende Zuschüsse an soziale Einrichtungen	6,8
Laufende Zuschüsse an Unternehmen	18,2
Laufender Sachaufwand	22,1
Personalausgaben ohne Versorgungsbezüge	80,6
Renten, Unterstützungen u.ä.	11,3
Sachinvestitionen	7,0
Sonstige Ausgaben	5,4
Versorgungsbezüge	17,5
Zinsausgaben am Kreditmarkt	20,8

Tabelle 11: Ausgaben der Länder im Jahr 2004⁹⁸

4.3.4 Der finanzielle Bedarf des Bundes

In der Beispielberechnung für 2004 würden dem Bund von den 392 Mrd. € der Unternehmensteuer nach der Zuweisung von 51,0 Mrd. € an die Gemeinden und 108,1 Mrd. € an die Länder für die eigenen Aufgaben 232,9 Mrd. € verbleiben. Die Tabelle 12 zeigt die Ausgaben des Bundes. Für den Bund entfallen ebenfalls die Ausgaben des Bundes für Renten, Unterstützungen und Versorgungsbezüge. Die Finanzierung der Ausgaben für Investitionen und Zuschüsse soll über das System der Einkommensteuerverteilung erfolgen. Die unmittelbaren Ausgaben des Bundes lagen 2004 bei 140,9 Mrd. €. Mit der Übernahme der Schulden der Länder und Gemeinden sind zusätzliche Zinskosten von 4,7 Mrd. € und 20,8 Mrd. € zu berücksichtigen. Werden die Entlastungen durch die Änderungen im Sozialversicherungssystem und die Aufgabenbereiche, welche aus der Einkommensteuer zu finanzieren sind, sowie die zusätzlichen Zinsbelastungen berücksichtigt, ergeben sich für

⁹⁸ Vgl. o.V., Öffentliche Finanzen, Rechnungsergebnisse des öffentlichen Gesamthaushalts 2004, Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2006, S. 33.

2004 Ausgaben von 106,8 Mrd. €. Es ergibt sich für den Bund ein Überschuss von 126,1 Mrd. €.

Art der Ausgaben	Ausgaben in Mrd. €
Unmittelbare Ausgaben	140,9
davon:	
Investitionszuschüsse	6,9
Laufende Zuschüsse an soziale Einrichtungen	0,8
Laufende Zuschüsse an Unternehmen	14,0
Laufender Sachaufwand	16,7
Personalausgaben ohne Versorgungsbezüge	21,2
Renten, Unterstützungen u.ä.	25,5
Sachinvestitionen	6,8
Sonstige Ausgaben	7,1
Versorgungsbezüge	5,6
Zinsausgaben am Kreditmarkt	36,3

Tabelle 12: Ausgaben des Bundes im Jahr 2004⁹⁹

4.3.5 Der Geldbedarf aus dem System der Einkommensteuerverteilung

Im Einkommensteuersystem stehen 168 Mrd. € zur Verfügung, welche von den Bürgern verteilt werden können. Die zuvor behandelten Investitionen und Zuschüsse, welche aus diesem System finanziert werden sollen, sind in Tabelle 13 zusammenfassend dargestellt. Es sind insgesamt 105,5 Mrd. € über dieses System zu finanzieren. Es verbleiben 62,5 Mrd. € als zusätzliches Investitionskapital für weitere Projekte.

⁹⁹ Vgl. o.V., Öffentliche Finanzen, Rechnungsergebnisse des öffentlichen Gesamthaushalts 2004, Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2006, S. 33.

Art der Ausgaben	Ausgaben in Mrd. €
Bund	
Investitionszuschüsse	6,9
Laufende Zuschüsse an soziale Einrichtungen	0,8
Laufende Zuschüsse an Unternehmen	14,0
Sachinvestitionen	6,8
Länder	
Investitionszuschüsse	11,0
Laufende Zuschüsse an soziale Einrichtungen	6,8
Laufende Zuschüsse an Unternehmen	18,2
Sachinvestitionen	7,0
Gemeinden	
Investitionszuschüsse	2,0
Laufende Zuschüsse an soziale Einrichtungen	6,5
Laufende Zuschüsse an Unternehmen	5,7
Sachinvestitionen	19,8

Tabelle 13: Investitionen und Zuschüsse von Bund, Ländern und Gemeinden

4.4 Das Verfahren für die Geldzuweisung an Länder und Gemeinden

Die Zuweisung der finanziellen Mittel an die Länder und Gemeinden soll so einfach wie möglich gestaltet werden. Zusätzlich sollen Anreize geschaffen werden, um die Ausgaben zu verringern und sich mit den Tätigkeiten an den Bedürfnissen der Bürger zu orientieren. Um dieses zu erreichen, werden die Gelder nach der Bevölkerungszahl verteilt. Die finanziellen Mittel für die Länder und Gemeinden werden getrennt bereitgestellt. Sowohl die Länder als auch die Gemeinden erhalten dann für jeden Bürger, welcher seinen Erstwohnsitz im jeweiligen Bundesland bzw. der Gemeinde hat, einen entsprechenden Betrag zugewiesen. Die Höhe der bereitgestellten Mittel ergibt sich nach dem gleichen Schema, wie es für das Jahr 2004 in dieser Arbeit beispielhaft berechnet wurde. Diese Beträge werden einmalig festgeschrieben und dann pro Jahr gemindert. Der genaue Umfang der Minderung richtet

sich danach, wie schnell Einsparungen realisierbar sein werden und wie schnell die Finanzierung von Aufgabenbereichen auf Gebühren bzw. auf Zahlungen der Bürger aus dem Einkommensteuersystem umgestellt werden kann. Spätestens zum Abschluss der Entschuldung des Staates wird die Zahlung vollständig eingestellt werden, da die Unternehmensteuer dann nicht mehr erhoben wird.

5 Die Schulden des Staates und Entschuldungsplan

In diesem Teil wird dargestellt, wie hoch die direkten Schulden des Staates in Form von Verbindlichkeiten am Kapitalmarkt sind. Die Schulden, welche als zukünftige Zahlungsverpflichtungen wie z.B. Pensionen bestehen, werden nicht behandelt, da diese zum einen nicht zinstragend sind und zum anderen die Staatskasse nach der Umstellung der Sozialsysteme nicht mehr belasten werden. Nach der Zusammenstellung der Schulden wird dann ein Tilgungsplan aufgestellt, wie die Abtragung der Staatsschulden vorgenommen werden soll.

5.1 Die Zusammensetzung der staatlichen Verbindlichkeiten

Ende 2004 haben die staatlichen Verbindlichkeiten 1.451,2 Mrd. € betragen. Die Zusammensetzung der Schulden ist in Tabelle 14 dargestellt. Der Bund, die Länder und die Gemeinden haben im Jahr 2004 zusammen 61,8 Mrd. € für die Zinsen am Kapitalmarkt ausgegeben. Das entspricht etwa einem Zins von 4,3 %. Zur Vereinfachung der Aufstellung des Entschuldungsplans wird dieser Zinssatz als Basis für die Berechnung der Zinsen verwendet.

Instrumente	Betrag in Mrd. €
Bargeld und Einlagen	5,5
Wertpapiere kurzfristig	35,7
Wertpapiere langfristig	954,6
Kredite kurzfristig	40,9
Kredite langfristig	414,5

Tabelle 14: Zusammensetzung der Staatsverschuldung¹⁰⁰

¹⁰⁰ Vgl. o.V., Defizit/Überschuss und Schuldenstand des Staates sowie weitere im Zusammenhang stehende Daten, Deutsche Bundesbank, http://www.bundesbank.de/download/statistik/maastricht/tab1_de.pdf vom 28.09.2006, o. S., Stand 12.2006.

5.2 Der Entschuldungsplan des Staates

Ausgehend vom Schuldenstand für 2005 in Höhe von 1.521,6 Mrd. € ist in der Tabelle 15 der Tilgungsplan aufgestellt, mit welchem die Schulden in zehn Jahren abgebaut werden sollen. Alle Beträge sind in Mrd. € angegeben. Die Schulden sind jeweils der Schuldenstand zu Beginn des Jahres. Der Betrag der jährlichen Zinsen ergibt sich unter Verwendung des zuvor ermittelten Zinssatzes von 4,3 %, bezogen auf den Schuldenbetrag. Eine unterjährige Tilgung wird nicht berücksichtigt. In der Spalte der Tilgung ist der Betrag enthalten, welcher von den Steuereinnahmen nach Abzug der Aufwendungen von Bund, Ländern, Gemeinden und Zinszahlungen zur Tilgung verwendet werden kann. Im Jahr 2014 wird nur noch die verbleibende Restschuld getilgt. Die Steuereinnahmen aus der Unternehmensteuer wurden zur Vereinfachung über den gesamten Betrachtungszeitraum als gleichbleibend angenommen. Der angenommene Betrag für die Ausgaben des Bundes für das Jahr 2005 ergibt sich aus den berechneten Ausgaben für 2004 in Höhe von 106,8 Mrd. €, gemindert um den enthaltenen Zinsbetrag von 61,8 Mrd. €. Für die Ausgaben bzw. Zuwendungen von Bund, Ländern und Gemeinden wurde eine Minderung von jährlich 1 % zum Vorjahresbetrag berücksichtigt.

Jahr	Schulden	Zinsen	Tilgung	Steuereinnahmen	Bund	Länder	Gemeinden
2005	1.521,6	65,4	122,5	392,0	45,0	108,1	51,0
2006	1.399,1	60,2	129,7	392,0	44,6	107,0	50,5
2007	1.269,4	54,6	137,3	392,0	44,2	105,9	50,0
2008	1.132,1	48,7	145,2	392,0	43,8	104,8	49,5
2009	986,9	42,4	153,4	392,0	43,4	103,8	49,0
2010	833,5	35,8	161,9	392,0	43,0	102,8	48,5
2011	671,6	28,9	170,7	392,0	42,6	101,8	48,0
2012	500,9	21,5	180,0	392,0	42,2	100,8	47,5
2013	320,9	13,8	189,6	392,0	41,8	99,8	47,0
2014	131,3	5,6	131,3	392,0	41,4	98,8	46,5

Tabelle 15: Tilgungsplan Verschuldung öffentliche Haushalte in Mrd. €

5.3 Die Gründe für ein Verbot von staatlichen Schulden

Um zu vermeiden, dass es wieder zu einer Aufnahme von neuen Schulden kommt, muss in der neuen Verfassung ein generelles Verbot von Schulden für den Staat verankert werden. Einen Grund für das ständige Anwachsen der Schulden hat Ludwig von Mises wie folgt formuliert:

„Stiftungen, die eine kirchliche Einrichtung, eine Wohlfahrtsanstalt oder eine Familie für «ewige Zeiten» materiell sicherstellen wollten, wurden seit altersher[!] in Grund und Boden oder in Naturalleistung von Bodenfrüchten verankert. Erst später traten auch Geldrenten auf. Die Erwartung, die Stifter und Begünstigte erfüllte, dass man die Leistung durch Bestimmung einer Summe von Edelmetallgeld aus den Schwankungen des Wirtschaftslebens herausgehoben und ihr unveränderlichen Wert gegeben habe, erwies sich aber als trügerisch. ... Das Problem gewann größere Bedeutung in dem Maße, in dem die Regierungen daran gingen, sich Anleihen durch die Ausgabe langfristiger und «ewiger» Schuldtitel zu beschaffen. Der als ewige und unwandelbare Anstalt hoch über den Wechselfällen der Wirtschaft thronende Staat, dieser neue Gott des aufsteigenden Zeitalters des Eatismus, bot da dem Bürger hilfreich die Hand, um ihm ein Einkommen für alle Zeiten zu sichern. Hier wurde ein Weg gezeigt, der den Einzelnen von dem Zwange des kapitalistischen Systems, sein Eigentum täglich neu wagen und neu erwerben zu müssen, befreien sollte. Wer sein Geld in Schuldverschreibungen des Staates und der Gemeinden oder der von diesen beschirmten Anstalten, für deren Verpflichtungen Staat und Gemeinden die Haftung über nahmen, anlegte, der war nicht mehr dem Markte und den Verbrauchern untertan.“¹⁰¹

Ein anderer Grund besteht darin, dass eine Staatsform wie die Demokratie kaum in der Lage ist, einmal gemachte Schulden wieder zurückzuzahlen. Dieses Problem wurde von Bernd Senf bei der Analyse der keynesianischen Wirtschaftspolitik wie folgt zusammengefasst:

„Eigentlich hätte ... der Staat in Phasen konjunktureller Überhitzung und Inflation rechtzeitig gegensteuern oder bremsen müssen (mit den ... Mitteln der Kreditrückzahlung und Ausgabensenkung ...). In der Realität ist dies allerdings kaum geschehen. Während sich der erste Teil des Konzepts ... politisch relativ leicht durchsetzen ließ, gab es für die Durchsetzung der zweiten Hälfte – das konjunkturpolitische

¹⁰¹ Vgl. Mises L. v., Nationalökonomie, Genf 1940, PDF Version von www.mises.de 2005, S. 214 - 215.

Bremsen – aus verständlichen Gründen lange Zeit keine Chancen. Denn es hätte bedeutet, die erhöhten Staatsaufträge, an die sich die Wirtschaft gewöhnt hatte, wieder zu entziehen und / oder die Steuern zu erhöhen – beides höchst unpopuläre Maßnahmen, die die Regierungen in demokratischen Staaten so lange wie möglich vermieden haben und die sich auch die politische Opposition im Hinblick auf die nächsten Wahlen nicht unbedingt auf ihre Fahnen schreiben wollte.“¹⁰²

¹⁰² Vgl. Senf B., Die blinden Flecken der Ökonomie, 3. Auflage, München 2004, S. 235

6 Fazit und Resümee

Es wurde dargestellt, wie die Staatseinnahmen, welche heute über unterschiedliche Steuern erzielt werden und Bürger und Unternehmen belasten, in Zukunft auch auf einfache Weise erhoben werden können, ohne dass dem Staat weniger Geld zur Verfügung steht. Der Weg zur einer einfacheren Besteuerung erfordert Mut, bedeutet es doch, dass eine große Anzahl von Bürgern dann klarer erkennen wird, wie viel sie die Leistungen des Staates kosten. Durch die Komplexität des Steuerrechts und mit der Verteilung der Einnahmen auf direkte und indirekte Steuern sowie Sozialversicherungen wird das Wissen um die hohe steuerliche Belastung nicht fühlbar genug, um die Bürger dagegen protestieren zu lassen. Das Steuersystem ist deshalb kompliziert, weil es so möglich ist, dem unwissenden Bürger vorzugaukeln, nicht er wird stark belastet, sondern andere werden stärker belastet, und wenn er etwas ändert, muss er in Zukunft mehr zahlen. So gelingt es in kleinen Schritten, die Steuern immer weiter anzuheben, doch da im Ausgleich immer wieder neue Ausgabenfelder erschlossen werden, bleibt der Staatshaushalt defizitär, denn die Personen, welche über die Verteilung der Staatseinnahmen entscheiden und selbst von Steuergeldern leben, müssen die Einnahmen nicht erwirtschaften. Alle Ausgaben des Staates werden aus den Steuergeldern der Privatwirtschaft finanziert und müssen dort erwirtschaftet werden. Gelingt es, dem Bürger klarzumachen, was der Staat ihm an Lasten abverlangt und wie wenig Freiheit ihm noch verblieben ist, dann wird er selbst vielleicht erkennen, dass der Ruf nach dem Staat ihm keine Freiheit ermöglicht, sondern sein goldener Käfig nach jedem Ruf etwas kleiner wird. Der Wechsel von der heutigen Steuererhebung in ein neues und einfaches System mit mehr Mitbestimmung kann nicht durch eine Folge kleiner Änderungen umgesetzt werden. Einen solchen Weg zu beschreiten würde bedeuten, sich in den Kampf gegen Windmühlen zu begeben. Bei jeder Änderung würde es Gruppen geben, die durch diese Änderung benachteiligt werden. Je punktueller eine Änderung, umso einfacher werden sich Gruppen bilden, welche gegen die Änderung versuchen vorzugehen. Aus diesem Grund müssen alle Änderungen in der Besteuerung und den Sozialversicherungen auf einmal vorgenommen werden. Damit ergeben sich so viele Veränderungen, dass es kaum eine Gruppe geben wird, welche neben einer Benachteiligung nicht auch Vorteile erhält. Werden dann

diese Gruppen strategisch geschickt eingesetzt, kann deren Widerstand mit einem geringeren Aufwand neutralisiert werden.

Es wurde in dieser Arbeit auch gezeigt, dass Deutschland sich noch nicht in einer Schuldenfalle befindet, aus der es keinen Ausweg mehr gibt. Aufgrund der ökonomischen Abhängigkeit der verantwortlichen Entscheidungsträger vom Staat und der Abhängigkeit ihrer Organisationen von der Macht, über öffentliche Ämter zu verfügen, ist es schwer vorstellbar, dass so tiefgreifende Veränderungen im Steuersystem und der politischen Organisationsstruktur von dieser Gruppe ausgehen werden. Ein Vorteil der demokratischen Staatsform soll die Möglichkeit sein, dass ein Wechsel der Regierung auf dem friedlichen Weg über Wahlen erreicht werden kann. Es wird sich noch zu erweisen haben, ob die Demokratie in der Lage sein wird, sich weiterzuentwickeln, und der Wechsel von einer staatlichen und zentralistischen Demokratie zu einer bürgerlichen und dezentral organisierten Gesellschaft gelingen wird.

Eidesstattliche Versicherung

Hiermit versichere ich, dass die vorliegende Arbeit von mir selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt worden ist, insbesondere, dass ich alle Stellen, die wörtlich oder annähernd wörtlich aus Veröffentlichungen entnommen sind, durch Zitate als solche gekennzeichnet habe. Ich versichere auch, dass die von mir eingereichte schriftliche Version mit der digitalen Version übereinstimmt. Weiterhin erkläre ich, dass die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen hat. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Arbeit der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

Augsburg, 19.01.2007

Ort, Datum

Martin Finger

Verfasser

Quellen- und Literaturverzeichnis

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Resolution 217 A (III) vom 10.12.1948, http://www.unhchr.ch/udhr/lang/ger_print.htm, Stand 09.2006

Döring U., Buchholz R., Buchhaltung und Jahresabschluss, 8., vollständig neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Berlin 2003

Einkommensteuergesetz EStG, Bundesministerium der Justiz, <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/estg/gesamt.pdf> vom 05.12.2006, Stand 12.2006

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen GWB, Bundesministerium der Justiz, <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/gwb/gesamt.pdf> vom 31.10.2006, Stand 12.2006

Gewerbsteuergesetz GewStG, Bundesministerium der Justiz, <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/gewstg/gesamt.pdf> vom 15.12.2004, Stand 09.2006

Grunderwerbsteuergesetz GeEStG, Bundesministerium der Justiz, http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/grestg_1983/gesamt.pdf vom 01.09.2005, Stand 12.2006

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 26.07.2002

Holznagel R., Steuerzahler-Gedenktag 2006 am 5. Juli!, http://www.steuerzahler.de/webcom/show_article.php/_c-49/_nr-332/_p-1/i.html vom 04.07.2006, Stand 12/2006

Hoppe H.-H., Demokratie Der Gott, der keiner ist, 2. Auflage, Leipzig 2004

Insolvenzordnung InsO, Bundesministerium der Justiz, <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/inso/gesamt.pdf> vom 22.03.2005, Stand 12.2006

Karrenberg H., Münstermann E., Gemeindefinanzbericht 2006, in: der städtetag 59. Jahrgang 2006, Köln 2006

Lotter W., Der Lohn der Angst, Teil V. Arbeitslosigkeit ist Erfolg, in: brand eins 07/2005, http://www.brandeins.de/home/inhalt_detail.asp?id=1763, Stand 11/2006

Meyer C., Bilanzierung nach Handels- und Steuerrecht, 15., überarbeitete Auflage, Berlin 2004

Mises L. v., Nationalökonomie, Genf 1940, PDF Version von www.mises.de 2005

o.V., Agrarabgaben im Rahmen der Europäischen Union, Zölle, Bundesministerium der Finanzen,

http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Service/Lexikon__A__Z/A/002.html,
Stand 12.2006

o.V., Alkopops, Bundesministerium der Finanzen,

http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Service/Lexikon__A__Z/A/005.html,
Stand 09.2006

o.V., Beschäftigte von Bund, Ländern und Gemeinden nach Aufgabenbereichen, Statistisches Bundesamt vom 03.01.2006,

<http://www.destatis.de/basis/d/fist/fist06.php>, Stand 10.2006

o.V., Biersteuer, Bundesministerium der Finanzen,

http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Service/Lexikon__A__Z/B/002.html,
Stand 09.2006

o.V., Branntweinsteuer, Bundesministerium der Finanzen,

http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Service/Lexikon__A__Z/B/003.html,
Stand 09.2006

o.V., Bruttowertschöpfung nach Wirtschaftsbereichen, Statistisches Bundesamt,

<http://www.destatis.de/basis/d/vgr/vgrtab3.php> vom 24.08.2006, Stand 12.2006

o.V., Bundeshaushaltsplan 2005, Einzelplan 08, Bundesministerium für Finanzen

o.V., Defizit/Überschuss und Schuldenstand des Staates sowie weitere im Zusammenhang stehende Daten, Deutsche Bundesbank,
http://www.bundesbank.de/download/statistik/maastricht/tab1_de.pdf vom
28.09.2006, Stand 12.2006

o.V., Einfuhrumsatzsteuer, Bundesministerium der Finanzen,
http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Service/Lexikon__A__Z/E/003.html,
Stand 09.2006

o.V., Einkommensteuer, Bundesministerium der Finanzen,
http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Service/Lexikon__A__Z/E/001.html,
Stand 09.2006

o.V., Endgültiges Ergebnis der Bundestagswahl 2005, Der Bundeswahlleiter,
http://www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahl2005/ergebnisse/bundesergebnisse/b_tabelle_99.html, Stand 12.2006

o.V., Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer, Bundesministerium der Finanzen,
http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Service/Lexikon__A__Z/E/006.html,
Stand 09.2006

o.V., EZT - online Auskunftsanwendung, Bundesministerium der Finanzen,
<http://auskunft.ezt-online.de/ezto/Init.do>, Stand 01.2007

o.V., Feuerschutzsteuer, Bundesministerium der Finanzen,
http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Service/Lexikon__A__Z/F/001.html,
Stand 09.2006

o.V., Gebührenübersicht, Gebühreneinzugszentrale,
<http://www.gez.de/door/gebuehren/gebuehreneuebersicht/index.html>, Stand 01.2007

o.V., Getränkesteuer, Bundesministerium der Finanzen,
http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Service/Lexikon__A__Z/G/002.html,
Stand 09.2006

o.V., Gewerbesteuer, Bundesministerium der Finanzen,
http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Service/Lexikon__A__Z/G/001.html,
Stand 09.2006

o.V., GEZ Geschäftsbericht 2005, GEZ Köln vom 05.2006

o.V., Grunderwerbsteuer, Bundesministerium der Finanzen,
http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Service/Lexikon__A__Z/G/003.html,
Stand 09.2006

o.V., Grundsteuer, Bundesministerium der Finanzen,
http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Service/Lexikon__A__Z/G/004.html,
Stand 09.2006

o.V., Haushaltspläne 2006, Kapitel 06 04 – Steuerverwaltung, Hessisches Ministerium der Finanzen

o.V., Haushaltsplan 2005/2006, Band XII, Einzelplan 12, Landesregierung Brandenburg, Ministerium der Finanzen

o.V., Haushaltsplan 2005/2006, Einzelplan 06, Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

o.V., Haushaltsplan 2005/2006, Einzelplan 9.1, Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

o.V., Haushaltsplan 2006, 12 Finanzministerium, Finanzministerium Nordrhein-Westfalen

o.V., Haushaltsplan 2006/2007, Einzelplan 05, Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin 2005

o.V., Haushaltsplan 2007/2008, Entwurf, Einzelplan 04, Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

o.V., Haushaltsplan des Saarlandes für das Rechnungsjahr 2007, Einzelplan 04, Ministerium der Finanzen

o.V., Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006, Einzelplan 04, Niedersächsisches Finanzministerium

o.V., Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2005 und 2006, Einzelplan 04, Ministerium der Finanzen Sachsen-Anhalt

o.V., Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2007/2008, Einzelplan 04, Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz

o.V., Haushaltsplan von Berlin für die Haushaltsjahre 2006/2007, Band 10, Einzelpläne 15, 28, 29, Senatsverwaltung für Finanzen, Heimsheim 2006

o.V., Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2005, Bundesministerium der Finanzen, Stand 12.2006

o.V., Hundesteuer, Bundesministerium der Finanzen,
http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Service/Lexikon__A__Z/H/001.html,
Stand 09.2006

o.V., Jagd- und Fischereisteuer, Bundesministerium der Finanzen,
http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Service/Lexikon__A__Z/J/001.html,
Stand 09.2006

o.V., Kaffeesteuer, Bundesministerium der Finanzen,
http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Service/Lexikon__A__Z/K/004.html,
Stand 09.2006

o.V., Kapitalertragsteuer, Bundesministerium der Finanzen,
http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Service/Lexikon__A__Z/K/003.html,
Stand 09.2006

o.V., Kapitalverkehrsteuer, <http://de.wikipedia.org/wiki/Kapitalverkehrsteuer>, Stand 12.2006

o.V., Kassenmäßige Steuereinnahmen, Statistisches Bundesamt Deutschland 2006, <http://www.destatis.de/basis/d/fist/fist01.php> vom 09.07.2006, Stand 09.2006

o. V., Kirchensteuer 2005, Evangelische Kirche,
<http://www.ekd.de/statistik/kirchensteueraufkommen.html>, Stand 09.2006

o.V., Kirchensteuer, Bundesministerium der Finanzen,
http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Service/Lexikon__A__Z/K/005.html,
Stand 09.2006

o.V., Körperschaftsteuer, Bundesministerium der Finanzen,
http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Service/Lexikon__A__Z/K/001.html,
Stand 09.2006

o.V., Kraftfahrzeugsteuer, Bundesministerium der Finanzen,
http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Service/Lexikon__A__Z/K/002.html,
Stand 09.2006

o.V., Landeshaushaltsplan 2006/2007, Einzelplan 06 Thüringer Finanzministerium

o.V., Landeshaushaltsplan Schleswig-Holstein Haushaltsjahr 2006, Einzelplan 05,
Finanzministerium

o.V., Mineralölsteuer, Bundesministerium der Finanzen,
http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Service/Lexikon__A__Z/M/001.html,
Stand 09.2006

o.V., Öffentliche Finanzen, Rechnungsergebnisse des öffentlichen Gesamthaus-
halts 2004, Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2006

o.V., Produktgruppenhaushalt 2004/ 2005, Senator für Finanzen der Freien Hanse-
stadt Bremen

o.V., Rennwett- und Lotteriesteuer, Bundesministerium der Finanzen,
http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Service/Lexikon__A__Z/R/001.html,
Stand 09.2006

o.V., Schankerlaubnissteuer, Bundesministerium der Finanzen,
http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Service/Lexikon__A__Z/S/001.html,
Stand 09.2006

o.V., Schaumweinsteuer, Bundesministerium der Finanzen,
http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Service/Lexikon__A__Z/S/002.html,
Stand 09.2006

o.V., Solidaritätszuschlag, Bundesministerium der Finanzen,
http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Service/Lexikon__A__Z/S/003.html,
Stand 09.2006

o.V., Spielbankabgabe, Bundesministerium der Finanzen,
http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Service/Lexikon__A__Z/S/004.html,
Stand 09.2006

o.V., Staatshaushaltsplan für 2005/06, Einzelplan 06, Finanzministerium Baden-
Württemberg

o.V., Steuerabzug bei Bauleistungen, Bundesministerium der Finanzen,
http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Service/Lexikon__A__Z/S/005.html,
Stand 09.2006

o.V., Steuerpflichtige und deren Lieferungen und Leistungen, Statistisches Bun-
desamt, <http://www.destatis.de/basis/d/fist/fist011.php> vom 15.03.2006, Stand
10.2006

o.V., Stromsteuer, Bundesministerium der Finanzen,
http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Service/Lexikon__A__Z/S/010.html,
Stand 09.2006

o.V., Tabaksteuer, Bundesministerium der Finanzen,
http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Service/Lexikon__A__Z/T/001.html,
Stand 09.2006

o.V., Übersicht über abgeschaffte oder ausgelaufene Steuern in alphabetischer
Reihenfolge, Bundesministerium der Finanzen,
http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Service/Lexikon__A__Z/U/002.html,
Stand 12.2006

o.V., Umsatzsteuer, Bundesministerium der Finanzen,
http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Service/Lexikon__A__Z/U/001.html,
Stand 09.2006

o.V., Vergnügungsteuer, Bundesministerium der Finanzen,
http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Service/Lexikon__A__Z/V/002.html,
Stand 09.2006

o.V., Verkehrs- und Unfalldaten, Bundesanstalt für Straßenwesen,
http://www.bast.de/cIn_005/nn_39112/DE/Statistik/Verkehrsdaten/Downloads/verkehrsdaten,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/verkehrsdaten.pdf, Stand 12.2006

o.V., Versicherungsteuer, Bundesministerium der Finanzen,
http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Service/Lexikon__A__Z/V/003.html, Stand 09.2006

o.V., Was sind die Aufgaben des Bundeskartellamtes?, Bundeskartellamt,
http://www.bundeskartellamt.de/wDeutsch/bundeskartellamt/faq/faq_01.shtml, Stand 12.2006

o.V., Wichtige gesamtwirtschaftliche Größen, Statistisches Bundesamt,
<http://www.destatis.de/basis/d/vgr/vgrtab1.php> vom 24.08.2006, Stand 12.2006

o.V., Zölle, Bundesministerium der Finanzen,
http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Service/Lexikon__A__Z/Z/001.html, Stand 09.2006

o.V., Zweitwohnungsteuer, Bundesministerium der Finanzen,
http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Service/Lexikon__A__Z/Z/002.html, Stand 09.2006

o.V., Zwischenerzeugnissteuer, Bundesministerium der Finanzen,
http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Service/Lexikon__A__Z/Z/003.html, Stand 09.2006

Platons Dialog, Politikos, 2., durchgesehene Auflage, Leipzig 1922

Platon, Sämtliche Dialoge, Band VI, Politikos, unveränderter Nachdruck, Hamburg 2004

Rausser H., Rausser K.-D., Steuerlehre für Ausbildung und Praxis, 30., überarbeitete Auflage, Darmstadt 2003

Senf B., Die blinden Flecken der Ökonomie, 3. Auflage, München 2004

Smith A., Reichtum der Nationen; Paderborn ohne Jahresangabe

Umsatzsteuergesetz UStG, Bundesministerium der Justiz,

http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/ustg_1980/gesamt.pdf vom 22.08.2006,

Stand 09.2006

Versicherungsteuergesetz VersStG, Bundesministerium der Justiz,

<http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/versstg/gesamt.pdf> vom 29.06.2006, Stand

09.2006